Feuerwehrbedarfsplan
Gemeinde Süderbrarup

Ortswehr Süderbrarup

2019

Stand: 03.02.2020

...“Es kommt hinzu, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insofern keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen lediglich einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“...

OVG Münster, 2001

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde von der Gemeindewehrführung der Gemeindefeuerwehr Süderbrarup für die Ortswehr Süderbrarup aufgestellt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wird durch die Gemeindewehrführung über den Bürgermeister der Gemeindevertretung am 07. Februar 2020 vorgestellt, und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch den Gemeinderat der Gemeinde Süderbrarup, verfügt die Gemeinde über eine Planungsgrundlage für die sachgerechte und zukunftsweisende Ausstattung der Ortswehr Süderbrarup. Dieses unter der Prämisse, der innerhalb des Feuerwehrbedarfsplans dargestellten Gefahrenschwerpunkte und Bevölkerungsentwicklung. Der Feuerwehrbedarfsplan ist der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken einer Gemeinde ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

Einleitung der B e s c h a f f u n g

eines LF 10, als Ersatz für das TLF 8/18 der Ortswehr Süderbrarup

Das Schleswig-Holsteinische Brandschutzgesetz (BrSchG) schreibt in § 2 den Gemeinden vor, zur Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene öffentliche Feuerwehr zu unterhalten. Dies gilt auch für die Gemeinde Süderbrarup.

Zur Ausgestaltung, der im BrSchG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe ist es notwendig, einen Feuerwehrbedarfsplan zu erarbeiten.

Die Feuerwehrstrukturen der Gemeinde Süderbrarup sind historisch gewachsen. Insbesondere durch die Fusion der Gemeinde Brebel und Dollrottfeld im Jahre 2019 ist auch im Bereich der

Feuerwehren eine neue Struktur mit drei Ortswehren entstanden. Es ist der politische Wille, alle drei Ortswehren zu erhalten.

Die Verwissenschaftlichung des Brandschutzes hat in Deutschland zu Erkenntnissen und technischen Regeln geführt, die eine nachvollziehbare Bemessung des Sicherheitsniveaus ermöglichen.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan wurde ausfolgenden Gründen erstellt:

- Bemessung des notwendigen Einsatzpersonals anhand wissenschaftlicher Grundlagen, relevanter Einsatzdaten und Erfahrungen,
- Bemessung des notwendigen Fahrzeug- und Materialbedarfs - auch für zukünftige Einsätze,
- stetig zunehmendes Sicherheitsbedürfnis der Einwohner,
- stetig wachsende Qualitätsanforderungen in der Aufgabenerfüllung,
- die Zunahme wetterbedingter Großeinsätze,
- die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störungen in der Infrastruktur (z. B. Energieversorgung, Wasserversorgung, Internet und Telekommunikation),
- eine insgesamt erheblich verschärfte allgemeine Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland und die sich daraus ergebenden Folgerungen für das Gefahrenabwehrsystem der Gemeinde,
- Anpassung der Feuerwehrstrukturen zur Abmilderung der beginnenden Auswirkungen des demografischen Wandels auf das ehrenamtliche Feuerwehrsystem.

Da der Feuerwehrbedarfsplan eine elementare Bedeutung für die Gewährleistung der nichtpolizeilichen Sicherheitsstruktur in der Gemeinde hat und aus ihm kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen und Investitionen abzuleiten sind, ist es notwendig, dass er der Gemeindevertretung bekannt ist und durch diese beschlossen wird.

Der Plan stellt den Bedarf für die nächsten 2 bis 10 Jahre dar.

Die Struktur des Feuerwehrbedarfsplanes hält sich an den Leitfaden zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Nordrhein-Westfalen und bezieht die Vorgaben des Organisationserlasses Feuerwehr des Landes Schleswig-Holstein mit ein. Dieser Feuerwehrbedarfsplan fußt auf der Auswertung eines umfangreichen Zahlenmaterials.

1.2 Vorgehen

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Süderbrarup haben einen Anspruch auf Sicherheit. Die Gemeinde hat ihnen gegenüber eine Garantenfunktion für die Gefahrenabwehr. Fehler und Missstände, können bei einem Schadensfall als sogenanntes **„Organisationsverschulden"** der verantwortlichen Gremien gewertet werden. Der Anspruch der Bürger in diesem Punkt steigt ständig und geht mit einer wachsenden Bewertung der Arbeit der Feuerwehr als universeller, allzuständiger Dienstleister durch den Bürger einher. Es ist jedoch nicht überall möglich, zu jeder Zeit eine absolute Sicherheit vor allen Risiken zu gewährleisten.

Das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, muss auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage festgelegt werden und den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sein.

Sicherheit für den Bürger beinhaltet die Möglichkeit der sach- und fachgerechten Abwehr von Gefahren. Grundlage für die Gefahrenabwehr ist die Kenntnis der grundlegenden Risiken für die Bürger nach ihrer Höhe und der örtlichen Verteilung im Gemeindegebiet. Hierzu ist im ersten Schritt eine Risikoanalyse durchzuführen. **(Risikoanalyse)**

Im zweiten Schritt ist das Sicherheitsniveau festzulegen, welches die Gemeinde ihren Bürgerinnen und Bürgern in den Ortsteilen anbieten will. Dieses ergibt sich aus den personellen und materiellen Ressourcen innerhalb einer, der Dynamik der Schadenereignisse angepassten Zeitspanne. **(Schutzzieldefinition)**

Im dritten Schritt gilt es zu untersuchen, wie durch Beeinflussung der drei relevanten Kenngrößen Personal, Material und Zeit das Produkt Sicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Süderbrarup optimiert werden kann. Hierbei ist auf die gesetzlichen, wissenschaftlichen und taktischen Grundlagen zurückzugreifen.

Unter Einbeziehung aller wesentlichen Kenngrößen, wie strukturelle Gegebenheiten, gesellschaftspolitische Aspekte sowie der politischen Willensbildung ist eine Sollvorgabe für die Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Feuerwehr der Gemeinde Süderbrarup für die nächsten Jahre zu entwickeln. **(Bedarfsermittlung)**

Darauf aufbauend sind die tatsächlichen personellen und materiellen Ressourcen der Feuerwehr darzustellen und mit der Soll-Struktur zu vergleichen. **(Soll/Ist – Vergleich)**

Die dabei auftretenden Differenzen zum Soll-Zustand sind zu identifizieren. Wenn mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese nach feuerwehrtaktischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu bewerten. Hierbei ist auch die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen müssen zusammen mit den Routinemaßnahmen, wie Ersatzbeschaffungen, Betriebskosten etc. bewertet werden. Daraus kann dann der Finanzbedarf des Gefahrenabwehrsystems abgeleitet werden.

Der Feuerwehrbedarfsplan bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dazu gehörigen Bemessungswerten und
- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen
- den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindewehrführung die Verantwortung.

1.3 Strategische Ziele der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Ortswehr Süderbrarup definiert mit diesem Plan folgende strategische Ziele:

- Umsetzung der Qualitätskriterien des Bemessungsschutzzieles „Kritischer Wohnungsbrand" gem. Organisationserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein,

- Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus für die Einwohner der Gemeinde Süderbrarup im gesamten Gemeindegebiet,

- Optimierung der materiellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung der zukünftigen Einsatzszenarien,

- Sicherung der Einsatzfähigkeit aller ehrenamtlichen Einheiten der Gefahrenabwehr

Die Fortschreibung dieses Planes und die Umsetzung der Inhalte sind die wesentlichen Instrumente zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Sicherheitsniveaus für die Bürger der Gemeinde Süderbrarup.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die im Folgenden genannten Gesetzte, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlage für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Feuerwehrwesens der Gemeinde Süderbrarup.

2.1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG)

Gemäß Brandschutzgesetz ist die Feuerwehr originär zuständig für

- die Bekämpfung von Bränden zum Schutz vor Menschen, Tieren und Sachen (**Abwehrender Brandschutz**),

- die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (**Technische Hilfe**),
- die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (**Vorbeugender Brandschutz**) und
- die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (**BE/BA**).

Darüber hinaus wirkt die Feuerwehr per Gesetz im Katastrophenschutz mit. Sie ist aber keine originäre Katastrophenschutzeinheit. Die Ortswehr Süderbrarup wirkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2014 bei der überörtlichen Hilfeleistung der Technischen Feuerwehrbereitschaft des Kreises Schleswig-Flensburg mit.

Der Feuerwehr können gem. § 6 Abs. 4 BrSchG durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben übertragen werden.

Das Feuerwehrwesen ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde ist der Kreis Schleswig-Flensburg. Hier wird die Rechtsaufsicht durch den Fachdienst Sicherheit und Ordnung ausgeübt. Der Kreiswehrführer unterstützt und berät den Fachdienst in dieser Aufgabe.

Der Gemeinde Süderbrarup obliegen gem. BrSchG die folgenden Aufgaben einer Gemeinde:
Aufgaben als Gemeinde gem. § 2 BrSchG:

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen öffentlichen Feuerwehr zur Sicherstellung

    - des Abwehrenden Brandschutzes und

    - der Technischen Hilfeleistung,

- Einrichtung von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen,

- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat gem. § 3 Abs. 3 BrSchG darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Einrichtung und Unterhaltung einer ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die Notrufe annimmt und die Feuerwehr alarmiert. Diese kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden.
- Aufstellung und Unterhaltung eines Löschzuges Gefahrgut,
- Vorhaltung eines Gefahrgutinformationssystems,
- Durchführung des Vorbeugenden Brandschutzes,
- Aufstellung von Alarmplänen für den überörtlichen Einsatz und die gemeindeübergreifende Hilfe.

2.2 Sonstige Rechtsgrundlagen

2.2.1 Organisationserlass Feuerwehren

Der Organisationserlass Feuerwehren regelt die Organisation und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder. In diesem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten ist als Bemessungsbrandereignis der „Kritische Wohnungsbrand" genannt.

Der Erlass legt folgende Kriterien zur Sicherstellung dieses Schutzzieles fest:

- Einhaltung der Hilfsfrist (10 Minuten ab Notrufeingang),
- Vorhandensein der notwendigen Technik,
- Vorhandensein des notwendigen ausgebildeten Personals in Mehrfachbesetzung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der genannten Kriterien kann ein Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (**MIB-SH**) hat in seinem Erlass die Inhalte der AGBF-Schutzzieldefinition übernommen. Lediglich in der Beschreibung der konkreten Funktionsstärke gibt es keine genaue Definition. Dies ist dem Umstand eines Flächenlandes geschuldet, in dem nicht überall dieselben baulichen Voraussetzungen vorhanden sind und nur die kleinsten, überall geltenden Sicherheitsmaßstäbe beschrieben wurden.

Die AGBF-Schutzzieldefinition bezieht sich ausschließlich auf Städte mit ihrer typischen mehrgeschossigen geschlossenen Wohnbebauung.

2.2.2 Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Zur Sicherstellung von bundesweit einheitlichen Ausbildung- und Einsatzstandards wurden einheitliche Feuerwehrdienstvorschriften erarbeitet und durch die jeweiligen Innenminister der Länder erlassen.

- **FwDV 1** Grundtätigkeiten
- **FwDV 2** Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
- **FwDV 3** Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- **FwDV 7** Atemschutz
- **FwDV 8** Tauchen
- **FwDV 10** Tragbare Leitern
- **FwDV 100** Führung und Leitung im Einsatz
- **FwDV 500** Einheiten im ABC-Einsatz
- **PDV/Dv 810.3** Sprechfunkdienst

2.2.3 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein gilt bis auf wenige Ausnahmen für alle baulichen Anlagen und Bauprodukte. In ihr sind alle Vorschriften zur Erstellung von baulichen Anlagen und den dazu notwendigen Bauprodukten enthalten. Für den Brandschutz ist der § 15 LBO besonders zu nennen, denn er schreibt vor, dass Anlagen

..."so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten"... sind, ..."dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen".

Dieser Paragraf stellt eine universelle Eingriffsmöglichkeit der Brandschutzdienststelle dar, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und eine effektive Brandbekämpfung zu ermöglichen.

2.2.4 Landesverordnung über die Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau nach § 23 Abs. 1 BrSchG ist Teil des Vorbeugenden Brandschutzes (VB) und dient der Bewertung baulicher Anlagen zur Feststellung von Mängeln, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können.

Der Brandverhütungsschau unterliegen Objekte, die:

- **in besonderem Maße brand- oder explosionsgefährlich sind,**
- **bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann oder**
- **die in das Denkmalbuch eingetragen sind, wenn das Landesamt für Denkmalpflege eine Brandverhütungsschau als erforderlich bezeichnet hat.**

Die im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel werden in einem Protokoll festgehalten und sind durch den Betreiber zu beseitigen. Die Umsetzung wird kontrolliert. Die Brandverhütungsschau wird in den Kreisen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz durch die Brandschutzingenieure der Kreisverwaltung durchgeführt.

Die örtliche Feuerwehr ist insbesondere hinsichtlich der Löschwasserversorgung, ihrer Leistungsfähigkeit und der Zugänglichkeit des Objektes zu beteiligen. Ihr ist die Möglichkeit der Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

2.2.6 Sonderbauverordnungen (Auswahl)

Die im Folgenden exemplarisch genannten Sonderbauvorschriften regeln die besonderen Anforderungen an diese baulichen Anlagen. Diese werden ebenfalls durch die Brandschutzdienststelle (Kreisverwaltung) im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft und fließen inhaltlich in die entsprechenden Stellungnahmen ein.

- Landesverordnung über Feuerungsanlagen (**Feuerungsanlagenverordnung** - FeuVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (**Verkaufsstättenverordnung** - VkVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (**Garagenverordnung** - GarVO) vom 01.01.2010 gültig bis 31.12.2019, zuletzt geändert gem. LVO v. 21.11.2014, GVOBl. S. 377)

- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (**Schulbaurichtlinie** - SchulbauR), in der Fassung vom 13.07.2015, gültig ab 27.07.2015 bis 30.09.2020

- Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (**Gaststättenverordnung** - GastVO) gültig ab 01.07.2003

- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

(**Versammlungsstättenverordnung** - VStättVO) gültig ab 01.10.2014 – 29.09.2019

- Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (**Zelt- und Campingplatzverordnung**) gültig ab 01.08.2010 – 30.07.2020

- Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (**Krankenhausrichtlinie** - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996

- Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (**Hochhausrichtlinie** – HHR) gültig von 01.10.2011 – 30.09.2016

- **Bereitstellung von Löschwasser** durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

2.2.5 Technische Regeln

2.2.5.1 Deutsche und europäische Normen

Für die Feuerwehren sind insbesondere die Normen des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen im DIN – FNFW im DIN – wichtig. In der Normenreihe DIN 14000 werden Fahrzeuge und Geräte für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz auf angemessenem technischem Niveau einheitlich beschrieben.

Diese Fahrzeuge bilden die technische Komponente der so genannten Taktischen Einheiten der Feuerwehren, die aus Mannschaft und Einsatzmitteln bestehen. Die vorgesehene Besatzung eines genormten Feuerwehrfahrzeuges ist mit diesem und den mitgeführten Geräten in der Lage, bestimmte Einsatzaufgaben selbständig zu erledigen.

Taktische Einheiten bilden die Grundlage jeder Bedarfsermittlung. Die feuerwehrtechnische Beladung von Feuerwehrfahrzeugen ist grundsätzlich ebenfalls genormt. Die dadurch erzielbare hohe Einheitlichkeit der technischen Ausstattung der Feuerwehren führt zu zuverlässigen und preisgünstigen Geräten, die den hohen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes über lange Zeit gewachsen sind.

Durch die europäische Normungsbehörde, das CEN, wurden in den letzten Jahren für die Feuerwehren relevante Normen mehr und mehr auf europäischer Ebene erstellt. Hier arbeitet das DIN als deutsche Normungsinstitution mit und beeinflusst die europäische Normung im Sinne der deutschen Feuerwehren.

2.2.5.2 Unfallverhütungsvorschriften

Die rechtliche Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus der Arbeitsschutzgesetzgebung deren Ziel es ist, Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Für den ehrenamtlichen Bereich ist die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse (HFUK - ehemals GUV) zuständig. In den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Angehörige von Hilfeleistungsorganisationen festgeschrieben. Hierzu zählen im Sinne dieses Gesetzes auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die wichtigste Regelung der HFUK ist die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren GUV-V C53 (DGUV Vorschrift 49) [18] mit den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Daneben sind die folgenden wichtigen Unfallverhütungsvorschriften für den jeweils betroffenen Bereich bei den Feuerwehren zu beachten:

- GUV-V A1 Grundsätze der Prävention,
- UVV-V A 2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- UVV-V A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- UVV-V A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz,
- UVV-V Fahrzeuge,
- UVV-V D29 Forsten,
- GUV-V D8 Winden, Hub- und Zuggeräte.

Weitere Unfallverhütungsvorschriften aus Bereichen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit berührt, sind sinngemäß anzuwenden.

2.2.5.3 Geräteprüfvorschriften

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren" sind für die Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der Regelung GUV-G 9102.

Diese Regelung entspricht dem Stand der Technik. Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller hiervon abweichen und darüberhinausgehende, d. h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese maßgeblich.

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die allgemeinen Aufgaben der Feuerwehr sind im Brandschutzgesetz definiert. Zusätzlich dazu hat die Gemeinde Süderbrarup der Ortswehr Süderbrarup zusätzliche Aufgaben übertragen. Zur Darstellung der Breite und Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben werden die dort niedergelegten Aufgabenfelder im Folgenden weiter aufgegliedert.

3.1 Schadensbekämpfung

Zur **Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus** für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie sonstige in der Gemeinde tätigen bzw. anwesenden Personen, werden die folgenden originären Feuerwehraufgaben wahrgenommen:

- Bekämpfung von Bränden,

- Hilfeleistung bei Unfällen (unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben und das von Tieren zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr) u. a. bei:

    - Verkehrsunfällen,
    - Wasserschäden,
    - Bahnunfällen,
    - Ölspuren,
    - Tragehilfen im Rettungsdienst
    - First Responder- Einsätze,

- Mitwirkung im Katastrophenschutz,

- Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, insbesondere für Großschadensereignisse sowie Erstellung von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte,

- Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen,

- Leistung von Nachbarschaftshilfe in anderen Gemeinden auf deren Ersuchen,

- Amtshilfe zur Unterstützung anderer Organisationen wie z. B. Polizei (Verkehrssicherung, Beleuchtung),

- Ausleuchten von Hubschrauberlandeplätzen / Notlandeplätzen.

3.2 Dienstleistungen

Zur **Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit** der Feuerwehr bzw. als Dienstleister der Gemeinde werden durch die Ortswehr Süderbrarup insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.2.1 Verwaltungsinterne Dienstleitung

Folgende freiwillige Aufgaben werden durch ehrenamtliche Einheiten geleistet:

- Unterstützung von öffentlichen und wohltätigen Veranstaltungen,
- Feuerwehrveranstaltungen, Leistungsnachweise,
- Brandsicherheitswachen bei Feuerwerken sowie Veranstaltungen (z. B. Brarup-Markt),
- Mitwirkung bei Festen, Kranzniederlegungen,
- Pflege der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr,
- Unterhaltung der Liegenschaften.

3.2.2 Externe Dienstleistungen

- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger und privatrechtlicher Basis,
    - Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken (z. B. nach Zerstörung durch Dritte: Entfernen von Dachziegeln, Mauerstücken),
- Dienstleistungen für die Polizei in Amtshilfe,
    - Ausleuchten von Einsatzstellen,
    - Bergen von Leichen nach Möglichkeit,
    - Türöffnungen,
    - Ausleuchten von Hubschrauberlandeplätzen/Notlandeplätzen,
- Brandschutz- und Räumungsübungen,
- Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen
- Dienstleistungen für den Rettungsdienst.
    - Ausleuchten von Hubschrauberlandeplätzen/Notlandeplätzen für Rettungshubschrauber

4 Gefährdungspotentiale

4.1 Die Gemeinde Süderbrarup

Die Gemeinde Süderbrarup liegt auf der Halbinsel Angeln. Am 01.01.2018 erfolgte ein freiwilliger Zusammenschluss der Gemeinden Dollrottfeld, Brebel und Süderbrarup.
Zur Gemeinde gehören neben dem Zentralort die Bereiche Bedstedt, Billwattbrück, Brebel, Brebelholz, Brebelmoor, Brebelscheide, Dollrott, Dollrottfeld, Dollrottholz , Dollrottmoor, Dollrottroy, Dollrottwatt, Gaarwang, Justrup, Oberland, Loitstraße, Süderbrarupfeld, Süderbrarupholm, Süderbraruproy, Süderbrarupwesten, Süderfeld, Pleistrup und Winkelholm.

Der Zentralort ist durch Handwerks- und Gewerbebetriebe, Verkaufseinrichtungen, Altenheimen, Standort für mehrere Schulen sowie soziale Einrichtungen geprägt. Zudem befindet sich im Ortsteil Süderbrarup eine Biogasanlage, die den Grundpflichten der Bestimmungen der Störfall-Verordnung unterliegt.

In den Ortsteilen Brebel und Dollrottfeld sind nur wenige Gewerbebetriebe vorhanden. Die Strukturierung liegt hier überwiegend in der Landwirtschaft und dem Tourismus.

Der Verwaltungssitz des Amtes liegt im Bereich des Zentralortes der Gemeinde Süderbrarup.

4.1.1 Größe und Einwohner

Die Einwohnerzahl betrug mit Stand vom 10.11.2019 5119 Einwohner (Einwohnermeldeamt Amt Süderbrarup)

Aktuelle Einsatzbereiche der Feuerwehr	Einwohner mit Erstwohnsitz	Einwohner mit Zweitwohnsitz
Süderbrarup	4415	153
Brebel	420	8
Dollrottfeld	284	16

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Süderbrarup hat sich in den letzten 5 Jahren erhöht. Insbesondere durch die Schaffung neuer Wohngebiete sowie Errichtung von Wohnanlagen für betreutes Wohnen.

Verteilung der Bevölkerung nach Alter im Ortsteil Süderbrarup

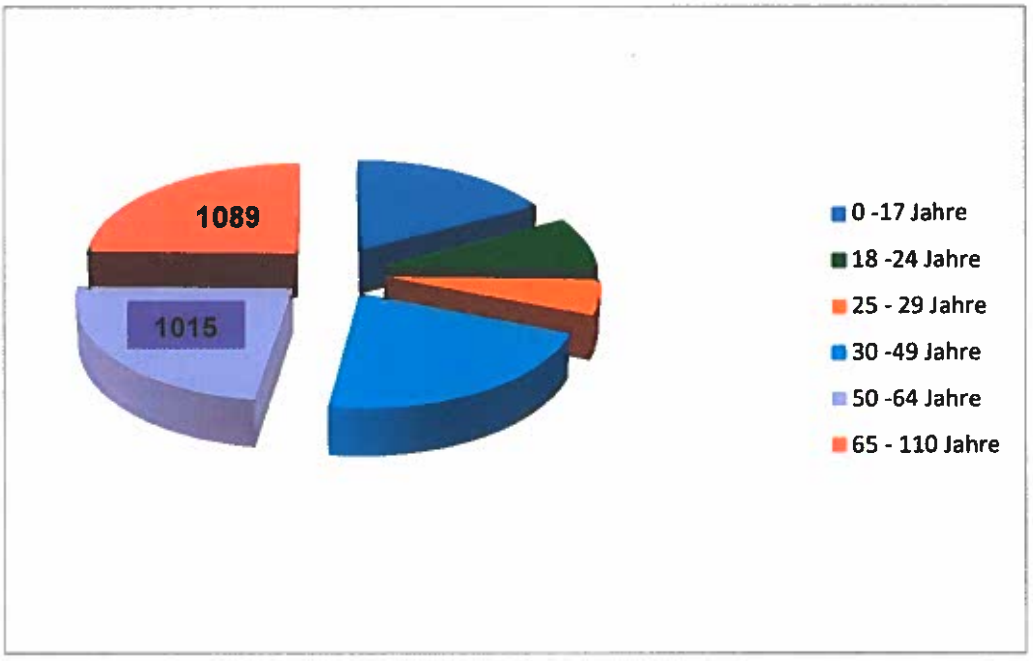

Abbildung 4-2 Einwohner nach Altersgruppen

Beachtenswert in der Abbildung 4-2 ist der sehr hohe Anteil der Bevölkerungsgruppe der über 50 jährigen. Ein großer Teil der Bevölkerung der Gemeinde im Ortsteil Süderbrarup, ist älter als 50 Jahre und damit häufig nur noch eingeschränkt für den Feuerwehrdienst tauglich. Ein Einsatz als Atemschutzgeräteträger ist zwar möglich, wird aber aus gesundheitlichen Gründen häufig nicht umgesetzt.

Hinzuweisen ist auch auf die Verteilung der Jugendlichen bis 29 Jahre. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung nimmt hier mit dem Alter ab.

In den Ortsteilen Brebel und Dollrottfeld sieht die Altersschichtung in etwa gleich aus.

Aufgrund der wesentlich geringeren Einwohnerzahlen, wird hier eine Rekrutierung von Nachwuchskräften ein sehr großes Problem werden.

Es zeichnet sich bereits heute ab, dass eine Bewältigung der möglichen Schadenslagen nur durch die personalstarke Ortswehr Süderbrarup erfüllt werden kann!

4.1.2 Flächen und Nutzungen

Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes im Ortsteil Süderbrarup wird wie folgt genutzt:

Fläche		%
Siedlung und Verkehr		34,7
Landwirtschaft		51,3
Waldflächen		11,7
Andere Nutzung		2,3
Summen		**100,00%**

Tabelle 2 Flächennutzung Ortsteil Süderbrarup

Der überwiegende Teil der Gemeindeteile Brebel und Dollrottfeld besteht aus landwirtschaftlichen Flächen (Brebel = 80,7 % / Dollrottfeld = 89,0 %). Hier ist von einem geringen Gefahrenpotenzial auszugehen.

Erhöhte Gefahrenpotenziale sind in der Regel auf Gebäude- Betriebs- und Verkehrsflächen nachzuweisen.

4.1.3 Topographie

Die Gemeinde Süderbrarup liegt auf der Halbinsel Angeln. Am 01.01.2018 erfolgte ein freiwilliger Zusammenschluss der Gemeinden Dollrottfeld, Brebel und Süderbrarup.Zur Gemeinde gehören neben dem Zentralort die Bereiche Bedstedt, Billwattbrück, Brebel, Brebelholz, Brebelmoor, Brebelscheide, Dollrott, Dollrottfeld, Dollrottholz , Dollrottmoor, Dollrottroy, Dollrottwatt, Gaarwang, Justrup, Oberland, Loitstraße, Süderbrarupfeld, Süderbrarupholm, Süderbraruproy, Süderbrarupwesten, Süderfeld, Pleistrup und Winkelholm. Der Zentralort ist durch Handwerks- und Gewerbebetriebe, Verkaufseinrichtungen, Altenheimen, Standort für mehrere Schulen sowie soziale Einrichtungen geprägt. Zudem befindet sich im Ortsteil Süderbrarup eine Biogasanlage, die den Grundpflichten der Bestimmungen der Störfall-Verordnung unterliegt. Die Strukturierung der Ortsteile Brebel und Dollrottfeld liegt überwiegend in der Landwirtschaft und dem Tourismus.

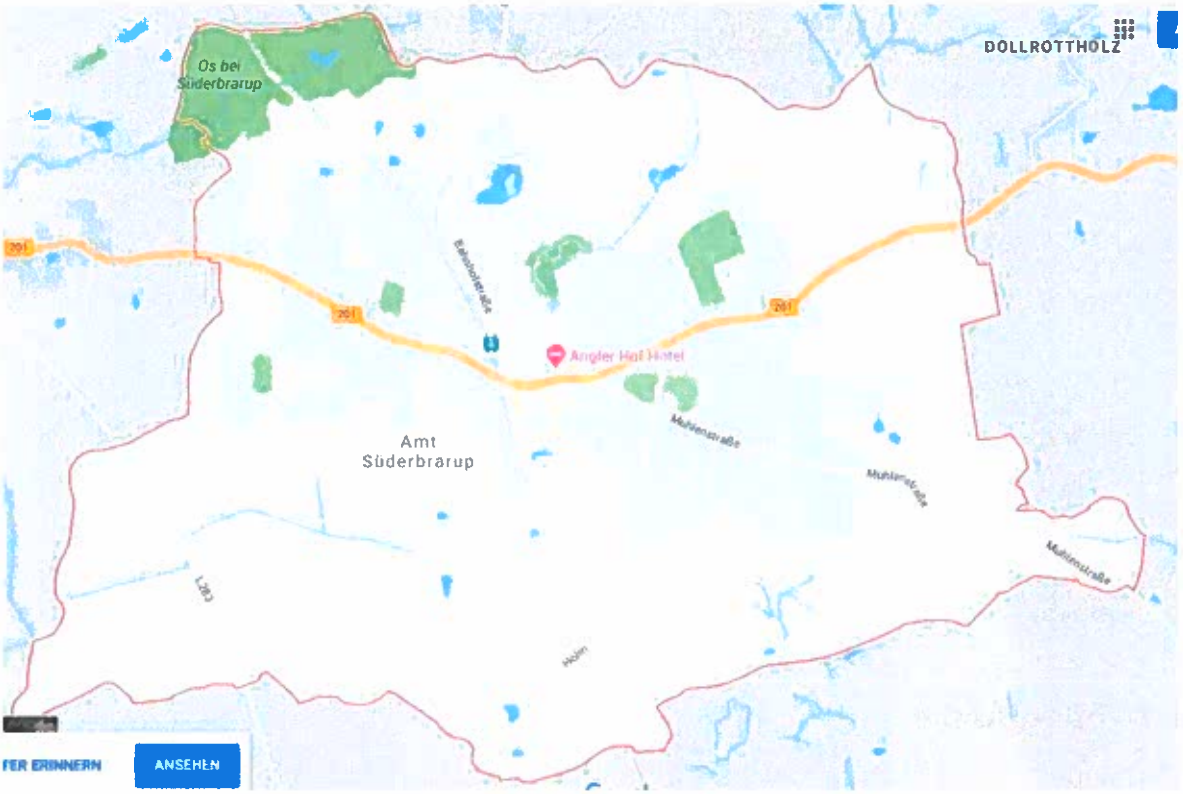

Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Süderbrarup -Ortswehr Süderbrarup-

Abbildung Ortsteil Süderbrarup

4.1.5 Verkehrsflächen

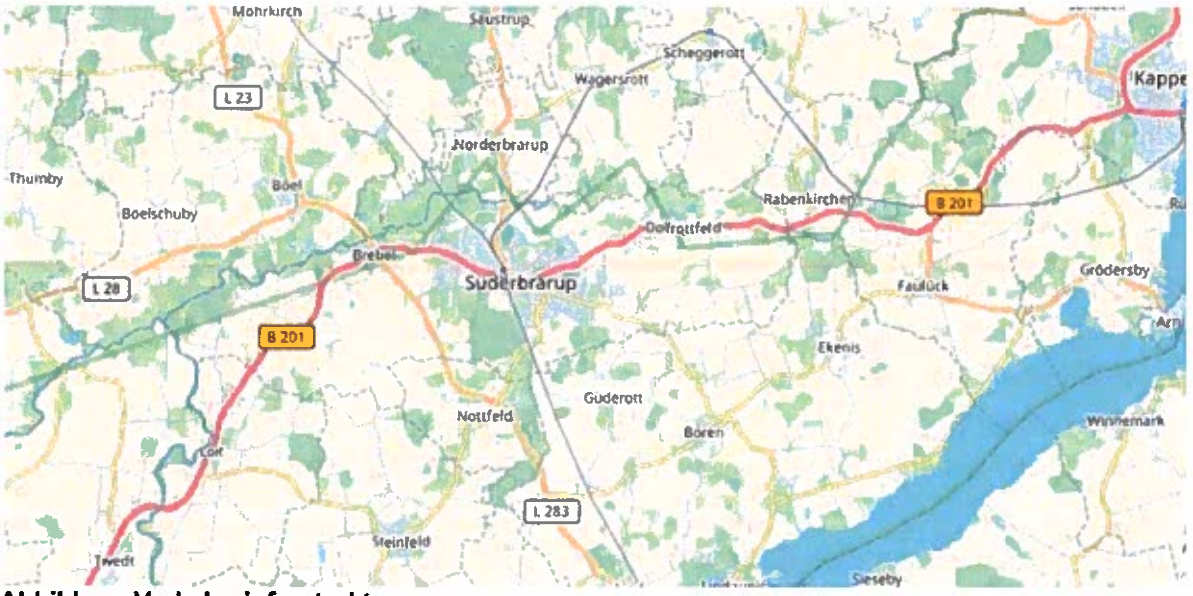

Abbildung Verkehrsinfrastruktur

Durch den Ortskern der Gemeinde Süderbrarup verläuft die Bahnstrecke der Regionalbahn von Kiel nach Flensburg (RE 72). Es bestehen die Bahnübergänge am Heidbergweg, Heuländer Straße, Raiffeisenstraße, Große Straße/Schleswiger Straße und Holmer Straße die mit Halbschranken ausgestattet sind bzw. werden (Heidbergweg 2019).

Durch den Ort führen neben innerörtlichen Straßen die Bundesstraße 201 sowie die Landestraße L 252 und die Kreisstraßen K 26 und K 119.

Im Rahmen des Auftrages als technische Hilfeleistungswehr erstreckt sich der Bereich für die überörtliche Hilfeleistung von der

- L252 Süderbrarup bis zur K 18 Bereich Scheggerott,
- B 201 Loitstraße bis zur B199/ B203 Kappeln,
- K 26 Süderbrarup bis zur K 113 Pageroe, K 31 Ekenis /Klein Boren, K 26 bis nach Lindaunis,
- K 119 bis nach Nottfeld
- L 283 bis zur K 29 bis nach Lindau
- L 28 bis nach Böelschuby sowie L23 bis Böel.

Die Eisenbahnlinie schneidet den Ortskern von Süderbrarup in zwei Teile. Die Verkehrsdichte auf der B 201 ist sehr hoch und durch Schwerlast- und Personenverkehr gekennzeichnet.

Alle weiteren Straßen sind der Kategorie innerörtlicher Straßen bzw. Wirtschaftswege zuzuordnen.

4.1.6 Löschwasserversorgung

In der Gemeinde kann in den meisten Bereichen von einer angemessenen Löschwasserversorgung – entsprechend der Vorgaben der DVGW Richtlinie W 405 aus Hydranten des öffentlichen Netzes ausgegangen werden. Bei Erweiterungs- und Neubauten wird die ausreichende Löschwasserversorgung durch die Brandschutzdienststelle des Kreises geprüft und ggf. Maßnahmen des Objektschutzes beauflagt.

Weiterhin sind Löschwasserteiche vorhanden, die durch Rohrbrunnen ergänzt werden.

Außerhalb der Ortschaften gibt es keine zentrale flächendeckende Wasserversorgung über ein Hydrantennetz. Hier müssen Löschfahrzeuge mit einem Wassertank für z. B. die PKW-Brandbekämpfung vorgehalten werden.

Wasserläufe und Teiche eignen sich vielfach als zusätzliche Löschwasserentnahmestellen, allerdings ist hier keine ständige Entnahmemöglichkeit sichergestellt (Frost, Trockenzeiten).

4.2 Risikoanalyse der Gemeinde Süderbrarup

4.2.1 Grundlagen zur Risikoanalyse

Unter Risiko wird allgemein umgangssprachlich die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nachteiligen Tatbestandes bezeichnet. Im Sinne der Risikolehre bezeichnet Risiko jedoch den Zusammenhang zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden und dessen erwartete Größe:

Risiko = Eintrittswahrscheinlichkeit x Schadenshöhe

Das Risiko ist eine maßgebliche Größe bei der Bedarfsplanung für die Gefahrenabwehr. Es ist für eine Feuerwehrbedarfsplanung jedoch erforderlich, die Risikodefinition um den folgenden Zusammenhang zu erweitern:

Risiko = abgedecktes Risiko + Restrisiko

Dabei ist das **abgedeckte Risiko** das, auf welches sich die Planungen zur Gefahrenabwehr einzurichten haben, dem die Gefahrenabwehrkräfte also gewachsen sein müssen. Umgekehrt können die Betroffenen eines Gemeinwesens darauf vertrauen, dass ihre Feuerwehr sie gegen diese Risiken schützt. Das abgedeckte Risiko definiert also das Sicherheitsniveau.

Das **Restrisiko** ist das Risiko, gegen das die vorhandenen Gefahrenabwehrkräfte nicht mehr ausreichend schützen können. Die betroffenen Einwohner wünschen natürlich, dass dieses Restrisiko so klein wie möglich ist. Allerdings ist das Restrisiko null, also die absolute Sicherheit, nur mit unendlich großem Aufwand für die Abdeckung zu erreichen, mit anderen Worten:

Absolute Sicherheit ist praktisch nicht finanzierbar.

Es müssen daher auf der Grundlage einer Bedarfsplanung das gewünschte Sicherheitsniveau, welches die Kommune erreichen will und damit auch das Restrisiko, welches den Einwohnerinnen und Einwohnern zugemutet werden soll, vom zuständigen Organ der Gemeinde Süderbrarup festgelegt werden.
Dies bedeutet umgekehrt auch eine Anerkennung des Bedarfs der Gefahrenabwehrkräfte zum Erreichen des angestrebten Sicherheitsniveaus. Daher ist auch die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel eine notwendige Folge. Stehen den Gefahrenabwehrkräften längere Zeit die erforderlichen Finanzmittel für die Ausrüstung von Personal und die
Beschaffung der erforderlichen Gebäude und Einsatztechnik nicht zur Verfügung, sinkt damit zwangsläufig das Sicherheitsniveau der Gemeinde Süderbrarup.

4.2.2 Allgemeine Hinweise zur Risikobewertung

Grundsätzlich stellt jede denkbare Gefahrensituation ein eigenes Risiko dar. Zur Bemessung des Abwehrpotentials ist es jedoch erforderlich, ein so genanntes **„Kritisches Ereignis“** zu definieren, auf das sich die Gefahrenabwehrkräfte einzustellen haben.

Für den Brandschutz ist dies nach Verständnis der Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland die Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr. Diese Situationen bedingen die **gleichzeitige Durchführung der Menschenrettung und der Brandbekämpfung.** Zwar machen Brände, bei denen tatsächlich Menschen zu retten sind, nur einen Bruchteil aller Einsätze insgesamt aus, jedoch ist bei einer Vielzahl von Brandeinsätzen die Gefährdung von Menschen nicht von vornherein auszuschließen, so dass auch in diesen Fällen entsprechende Kräfte und Mittel entsandt werden müssen.

Da die Rettung von Menschen sehr viel schwerer zu gewichten ist als „normale“ Brandeinsätze, müssen die Dimensionierungsbetrachtungen beim Brand mit Rettung von Menschen über Leitern aus Feuergefahr ansetzen.

Für die Technische Hilfeleistung ist ein allgemein anerkanntes kritisches Ereignis nicht definiert. Die Vorstellungen, die in die Ausgestaltung von Fahrzeugen, Einsatztaktiken etc. eingehen, basieren jedoch auf einem Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen und eingeklemmter Person als kritisches Ereignis. Nach den Erfahrungen sind derartige Einsätze wiederum nur ein geringer Bruchteil aller Einsätze. Das oben zu den Brandeinsätzen Ausgesagte hinsichtlich der Dimensionierungsbetrachtungen gilt dennoch analog.

Darüber hinaus sind Schadensszenarien denkbar, bei denen die vorgenannte örtliche Gefahrenabwehr überfordert ist. Dies können zum Beispiel Naturkatastrophen, wie Starkregenereignisse oder Sturm sein. Neben den naturbedingten Ereignissen sind auch technische Störfälle möglich; hierunter fallen z. B. Großunfälle im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder größere Stromausfälle.

Veränderungen der klimatischen Bedingungen auf der Erde führen zu vermehrten und intensiveren unwetterartigen Erscheinungen (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katstrophenhilfe (BBK), 2016). Ableitend liegt es nahe, dass es aufgrund dieser Ereignisse zu zeitgleichen Feuerwehreinsätzen kommt, die auch eine überörtliche Lösch- und Hilfeleistung in Frage stellt. Gerade bei flächenartigen unwetterartigen Ereignissen im Amtsbereich, wird zukünftig auch das Konzept zur Durchführung des Brarup-Marktes zu überdenken sein, da hier mit einer Vielzahl von betroffenen Personen zu rechnen ist. Diese Überlegungen, müssen auch in Bezug auf die Ausstattung der Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge der Ortswehr Süderbrarup Berücksichtigung finden.

Als technische Hilfeleistungswehr sind für die Ortswehr Süderbrarup beispielsweise Szenarien mit einem Massenanfall von Verletzen im Straßenverkehr (z. B. Reisebusunfälle) nicht auszuschließen. Aufgrund der gewerblichen Ansiedlung sind auch technische Störfälle in Betrieben und Anlagen mit einer breitflächigen und/oder großvolumigen Schadensausdehnung durch Brände und Explosionen möglich.
Im Jahr 2016 fanden mindesten 4 islamistisch motivierte terroristische Straftaten in Deutschland statt. Auf Grund der allgemeinen politischen Weltlage ist eine Abnahme dieser Tendenz derzeit nicht zu prognostizieren. Daher müssen auch mögliche Auswirkungen terroristischer Aktivitäten wieder mehr berücksichtigt werden.

4.2.3 Risikoverteilung

4.2.3.1 Grundlagen

In erster Linie kann davon ausgegangen werden, dass sich das allgemeine Risiko annähernd analog zu den Einwohnerzahlen über die Fläche im Ortsteil Süderbrarup verteilt ist.

Daraus ist abzuleiten, dass das einwohnerbedingte Hauptrisiko in Süderbrarup im „Ortsteil Süderbrarup“ liegt.

Modifiziert wird dieses Bild dadurch, dass sich die Verteilung besonderer Risikoquellen, wie z. B. Gewerbegebiete, Hauptverkehrsadern, Düngemittellager etc. **exakt** mit jener der Einwohnerdichte deckt.

4.2.3.2 Einwohnerdichte

Die Einwohnerdichte im Ortsteil Süderbrarup beträgt 545 Einwohner/km² und deutet auf eine dichter besiedelte Fläche hin.

Die Einwohnerdichte ist im Ortsteil Süderbrarup am höchsten. Hier besteht demnach das höchste Risiko für das Auftreten des „Kritischen Wohnungsbrandes“. Dieser Ortsteil für sich hat die Einwohnerzahl einer Kleinstadt.

In Süderbrarup ist das Risiko für „Kritische Wohnungsbrände“ am höchsten und es ist mit einer Brandausbreitung auf Grund der z.T. dichten Bebauung zu rechnen.

Die Ortsteile Dollrottfeld und Brebel weisen eine Einwohnerzahl zwischen ca. 290 und 420 Personen auf. Ein Schwerpunkt aus der Einwohnerdichte lässt sich hier nicht explizit ablesen.

4.2.3.3 Bebauung

Bis auf den Ortsteil Süderbrarup ist die Gemeinde durch eine offene Bebauung gekennzeichnet. Bei einer offenen Bebauung ist ein Grenzabstand zu den Nebengebäuden vorhanden. Dies verringert die Gefahr einer Brandausbreitung zu den Seiten auf Grund der Wärmestrahlung. Bei einer geschlossenen Bebauung stehen die Gebäude ohne Grenzabstand direkt nebeneinander bzw. sind direkt aneinandergebaut. Innerörtliche Bauten sind hier insbesondere anzuführen. Die Gefahr der Brandausbreitung ist hier deutlich höher als bei der offenen Bebauung.

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung durch die Feuerwehr ist die Gebäudehöhe. Das Baurecht fordert für jeden Aufenthaltsraum in jedem Geschoss das Vorhandensein von zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen. Wenn die Gebäude keine Sonderbauten sind, kann dieser über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Erdgeschossige Bauten haben hier das geringste Gefahrenpotenzial, da der zweite Rettungsweg direkt aus dem Fenster nach draußen führt, ohne dass die Feuerwehr hier tätig werden muss.

Die Feuerwehr führt auf ihren Löschfahrzeugen standardgemäß eine 4-teilige Steckleiter mit. Mit dieser Leiter ist es möglich, Personen bis zum 2. Obergeschoss eines Hauses zu retten.

Bis 2009 war es gem. Landesbauordnung auch bei Aufenthaltsräumen im 3. OG zulässig, den zweiten Rettungsweg über eine dreiteilige Schiebleiter sicher zu stellen, d. h. alle vor 2009 genehmigten Gebäude haben Bestandschutz – eine dreiteilige Schiebleiter ist bei der Feuerwehr vorzuhalten. Ab 2009 genehmigte Gebäude müssen als zweiten Rettungsweg ein Hubrettungsgerät bzw. einen zweiten baulichen Rettungsweg vorweisen.

Für diesen zweiten Rettungsweg gilt ebenfalls die Hilfsfrist von 10 Minuten, da die Menschenrettung immer parallel über zwei Angriffswege vorgenommen werden muss.

In der Gemeinde Süderbrarup gibt es Gebäude, welche vor 2009 errichtet wurden und Aufenthaltsräume im 3. OG haben. Zum Teil sind diese durch private Dachausbauten entstanden.

Die notwendige dreiteilige Schiebleiter ist bei der Ortswehr Süderbrarup vorhanden (HLF 20).

Das höchste Risiko auf Grund der Bebauung liegt im Ortsteil Süderbrarup.

4.2.3.4 Industrie-, Gewerbebetriebe und Einkaufszentren

Im Ortsteil Süderbrarup gibt es mehrere Gewerbegebiete, die insbesondere über den Ortsteil Süderbrarup verteilt sind. Weiterhin befinden sich dort viele Betriebs- und Gewerbeansiedlungen sowie Einkaufstätten mit einer hohen potenziellen Besucheranzahl.

Es gibt neben einen großen Holzbearbeitungsbetriebes, zwei Tankstellen, ein Futtermittelwerk mit einem größeren Lager für Pflanzenschutzmittel, Abfallbehandlungsanlagen, mehre größere Lagerhallen sowie zwei Biogasanlagen, wobei eine den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegt. Weiterhin ist zukünftig, die Errichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets geplant. Zudem findet jährlich wiederkehrend auf dem Marktplatz eine Großveranstaltung (Brarup-Markt) statt, was zu größeren Besucherströmen führt.

Die höchsten Risikopotenziale befinden sich im Ortsteil Süderbrarup.

4.2.3.5 Altenpflegeheime / Wohneinrichtungen / Schulen und Kindergärten

Im Ortsteil Süderbrarup gibt es zwei Fachpflegeheime in denen auch eine größere Anzahl bettlägeriger Personen untergebracht sind. Weiterhin befinden sich im Ortsteil Süderbrarup vier Schulzentren, mehrere Kindergärten und größere Wohnunterkünfte für betreutes Wohnen.

Es ist bei einem Schadensfall mit einer erhöhten Anzahl betroffener und hilfloser Personen zu rechnen.

Hinzuweisen ist hier aber darauf, dass die Rettung der Patienten in einen anderen Brandabschnitt Aufgabe des Betriebspersonals ist und die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes hier besonders sein müssen.

Die Erfahrung zeigt aber, dass die gesetzlichen Notwendigkeiten und organisatorischen Vorbereitungen in den Objekten oft nicht gänzlich umgesetzt werden, so dass die Feuerwehr diese kompensieren muss, obwohl es nicht zu ihren Aufgaben gehört.

4.2.3.6 Besondere Gefahrenobjekte

In den letzten Jahren wurden auf in Süderbrarup zwei Biogas-/Biomasseanlagen errichtet. In Biogasanlagen wird Biomasse zu Biogas (hauptsächlich Methan) vergoren. Dieses Gas wird in der Regel zur Stromerzeugung verbrannt oder nach einer Reinigung in das Versorgungsnetzt eingespeist. Die Gefährdung durch Biogasanlagen hängt von ihrer erzeugten Biogasmenge im Jahr an. Anlagen unter 10 t Jahresproduktion an Biogas stellen für die Feuerwehr kein besonderes Risiko dar. Zwischen 10 t und 50 t Biogasmenge im Jahr sind diese Anlagen als Risiko zu betrachten. Bei Mengen größer als 50 t besteht ein hohes Risiko. Die Biogasanlage in der „Pleistruper Straße" überschreitet die Jahresproduktion von 10 t Biogasmenge im Jahr.

Bei einer Havarie besteht das Risiko des Austritts von brennbaren bzw. giftigen Gasen bzw. bei einer Beschädigung des Gärbehälters die Gefahr der Bodenkontamination. Es ist daher von einem erhöhten Risiko auszugehen.

Im Bereich der Gemeinde Süderbrarup gibt es mittlerweile ca. 6 Windkraftanlagen sowie eine unbekannte Anzahl von Photovoltaikanlagen.

In privaten Haushalten befinden sich auf ganz Süderbrarup eine unbekannte Anzahl von konventionelle Blockheizkraftwerke (Erdgas, Flüssiggas, Heizöl) im kleineren Leistungsbereich.

Weiterhin befindet sich im Ortsteil Süderbrarup ein größeres Düngemittellager. Bei Bränden von Düngemittellägern ist vom Austreten von Stickoxid- (nitrose Gase), Chlorwasserstoff- Salzsäure), Chlor- und Ammoniakfreisetzungen auszugehen. Aufgrund der nahen Lage zu Wohnbebauung, muss bei größeren Schadstofffreisetzungen mit Personenschäden gerechnet werden.

Das größte Risiko liegt daher im Ortsteil Süderbrarup.

Die Gemeinde Süderbrarup betreibt in den Sommermonaten ein Freibad. Durch die Umstellung der Chlorierungsanlage ist mit keiner erhöhten Gefahr durch die Freisetzung größerer Mengen Chlor zu rechnen.

Weiterhin befinden sich in zwei Schulgebäuden für Unterrichtszwecke radioaktive Strahler der Gefahrengruppe I gemäß der FwDV 500.

4.2.3.7 Verkehrsanlagen

Verkehrsanlagen stellen eine besondere Gefahrenquelle dar. Generell kann von folgendem Zusammenhang ausgegangen werden:

Je höher die Verkehrsdichte und die Fahrtgeschwindigkeit, desto höher ist das Risikopotenzial.

Hinzu kommen folgende Faktoren:

- stetig steigende Verkehrsdichte auf der Bundesstraße B 201

- wachsende Auslastung der Bahnstrecke

- stetig steigendes Verkehrsaufkommen bei Gefahrguttransporten auf der Bundesstraße

Bewertung B 201:

Folgende Gefahren bestehen auf der Bundesstraße 201:

- Gefahr von Verkehrsunfällen mit PKW,
  - ein oder mehrere Schwerverletzte,

- Gefahr von Verkehrsunfällen mit Lastkraftwagen,

  - ein oder mehrere Schwerverletzte,
  - schwere, teils ungesicherte Ladung,

- Gefahr von Gefahrstoffunfällen,

- Gefahr von Verkehrsunfällen mit Reise- und Schulbussen,
  - Gefahr eines Massenanfalls von Verletzten (bis zu 60 Betroffene).

Bewertung Bahnanlagen:

Die Sicherstellung der Gefahrenabwehr auf Bahnanlagen gehört zu den originären Aufgaben der Gemeinde Süderbrarup.

Im Ortskern von Süderbrarup befinden sich 5 Bahnübergänge die mit Halbschrankenanlagen gesichert sind. Folgende Gefahrenmerkmale sind zu berücksichtigen

- Unfälle im Eisenbahnbereich durch Suizidtäter,
  - Sprünge vor den Zug,
  - Unerlaubtes Überqueren der geschlossen Halbschranken,

- Unfälle durch Entgleisungen im Personenverkehr.

Auf Grund der hohen Personenanzahl in den Zügen und der teilweise schlechten Zugänglichkeit stellen diese Art von Gefahrenlagen eine hohe Anforderung an Personal und Material.

Stark frequentierte Verkehrsadern wie die Bundesstraße sind besondere Gefahrenschwerpunkte. Die Wertung der Risiken richtet sich nach Unfallwahrscheinlichkeit und Unfallauswirkungen.

Risikobewertung Verkehrsanlagen:

Verkehrseinrichtung	Unfallwahrscheinlichkeit	Unfallauswirkungen	Risikowertung
Eisenbahnnetz	niedrig	hoch	mittel
Bundesstraßen	mittel	hoch	hoch

Tabelle Risikobewertung der Verkehrsanlagen

Nach dieser Bewertung ist das Risikopotenzial auf der Bundesstraße B201 am höchsten.

Grund hierfür sind die zu erwartenden Eintrittswahrscheinlichkeiten und hohen Unfallauswirkungen.

Beispielhaft sind hier zu nennen:
- Massenanfall von Verletzten bei Reise- und Schulbusunfällen,
- Umweltgefahren bei Gefahrstoffunfällen,
- schwere Verkehrsunfälle auf Grund hoher Geschwindigkeiten.

4.2.3.8 Einrichtungen mit Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen haben den Auftrag, eine für die Feuerwehr relevante Gefahr wie z. B. Rauch, Wärme und/oder explosive Atmosphären frühzeitig zu erkennen und bei Auftreten die zuständige Leitstelle automatisiert zu informieren. Durch diese automatisierte Erkennung und Meldung wird die Brandentdeckungs- und Meldezeit deutlich verkürzt, sodass die Feuerwehr schneller als bei regulären Gefahrenereignissen eingreifen kann. Das Schadensausmaß steigt in der Regel exponentiell mit der Zeit.

Kurze Eingriffszeiten bedeuten daher einen geringen Personen- und/oder Sachschaden.

Weiterhin erfolgt bei Auslösung einer Brandmeldeanlage die Warnung der Belegschaft einer Einrichtung, so dass sich diese rechtzeitig in Sicherheit bringen kann. Es können auch bestimmte technische Brandfallsteuerungen, wie z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen automatisiert angesteuert werden.

Die Installation von Brandmeldeanlagen (BMA) wird in der Regel durch das Baurecht bei Sonderbauten mit einer erhöhten Brand- und/oder Explosionsgefahr bzw. einer hohen gefährdeten Anzahl von Menschen bzw. durch Sachversicherer zur Schadensminimierung gefordert.

Das Vorhandensein bzw. die Ballung dieser Anlagen geht mit einem räumlich hohen Gefahrenpotenzial einher.

Im Ortsteil Süderbrarup sind mehrere Anlagen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Zu nennen sind die Altenheime sowie das Einkaufszentrum.

Nach dieser Betrachtungsweise ist das höchste Risikopotenzial, auf Grund von Sonderbauten und deren Nutzung, im Bereich des Ortsteil Süderbrarup.

4.2.3.10 Einfluss der Abwehrpotenziale

Das Risiko einer Gemeinde ist abhängig von der Fläche, der Bebauungsstruktur, der Bevölkerungszahl, der vorhandenen Industrieansiedlung und der Verkehrserschließung. Diese Einflussgrößen sind natürlich nicht gleichmäßig über die Gemeinde verteilt. Sie bilden Gefahrenschwerpunkte bzw. führen zu einer Ballung von Gefahrenpunkten, die es zu ermitteln gilt. Während im Ortsteil Süderbrarup eine dichtere Bebauung vorhanden ist, sind bei den anderen Ortsteilen eher dünner verdichtete Bebauungen vorhanden.

Die Identifikation dieser Gefahrenschwerpunkte ist die Grundlage für eine Feuerwehrbedarfsplanung, da sich hieraus sowohl räumliche Anforderungen als auch materielle Anforderungen für den Einsatz ableiten lassen.

Die Klassifizierung der Risiken ist anhand der Anlage 1 zum Organisationserlass Feuerwehren-SH vom 03.03.2009 durchgeführt worden.

Zu beachten ist aber, dass auch durch die Standorte der Abwehrpotenziale, das heißt die Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr, die Gesamtrisikolage beeinflusst wird.

Je länger die Zeitspanne zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte bis zum Wirksamwerden erster Maßnahmen am Einsatzort ist, desto größer ist der potentielle Schaden.

4.2.4 Klassifizierung nach Risikopunkten

Das Land Schleswig-Holstein hat den Gemeinden mit dem „Organisationserlass Feuerwehren" ein Hilfsmittel zur Personal- und Ausrüstungsplanung zur Verfügung gestellt, damit alle Feuerwehren im Land nach einheitlichen Kriterien aufgestellt und ausgestattet werden können.

Der Organisationserlass enthält eine Einstufung der Gemeinde in Risikoklassen. Diese Risikoklassen gründen in erster Linie auf der Einwohnerzahl, was der Aussage aus Kapitel 4.2.3.2 entspricht. Hinzukommen bestimmte abzuprüfende Risiken, wie z. B. das Vorhandensein von Beherbergungsstätten, Einrichtungen mit Gefahrgut, die Rettungshöhen von Gebäuden usw.

Um dem Risiko bzw. der Risikoklasse einer Gemeinde zu begegnen, müssen taktische Einheiten mit einer bestimmten technischen und personellen Leistungsfähigkeit im Einsatzgebiet vorhanden sein.

Alle Feuerwehrfahrzeuge besitzen einen festen einsatztaktischen Wert (Punktewert). Ziel ist es, die Fahrzeugpunkte an die bestehende Risikoklasse anzupassen und das dafür notwendige ausgebildete Personal vorzuhalten.

Im Rahmen der Erstellung dieses Feuerwehrbedarfsplanes wurden alle Einsatzgebiete der Ortswehr Süderbrarup begangen und Gespräche mit der Gemeindewehrführung und z. T. mit Betrieben geführt.
Im Anschluss wurden die derzeit vorhandenen Ausrückebezirke in Gefahrenklassen eingestuft und die notwendigen Fahrzeugpunkte der Ortswehr Süderbrarup ermittelt.

		Fahrzeug-Soll in den aktuellen Ausrückebereichen		
Aktuelle Einsatzbereiche der Feuerwehr	**RK**	**Fahrzeugpunkte intern**	**Fahrzeugpunkte extern**	**Erforderliche Fahrzeugpunkte Summe**
Süderbrarup	4	233	41	274
Brebel	2	64	18	82
Dollrottfeld	1	56	16	72
Summe		353	75	428

Eingruppierung in Risikoklassen nach dem Organisationserlass Feuerwehren

4.2.5 Räumliche Darstellung der Risikoklassen

Auf der folgenden Ansicht sind die Risiken über die Einsatzbezirke grafisch dargestellt.

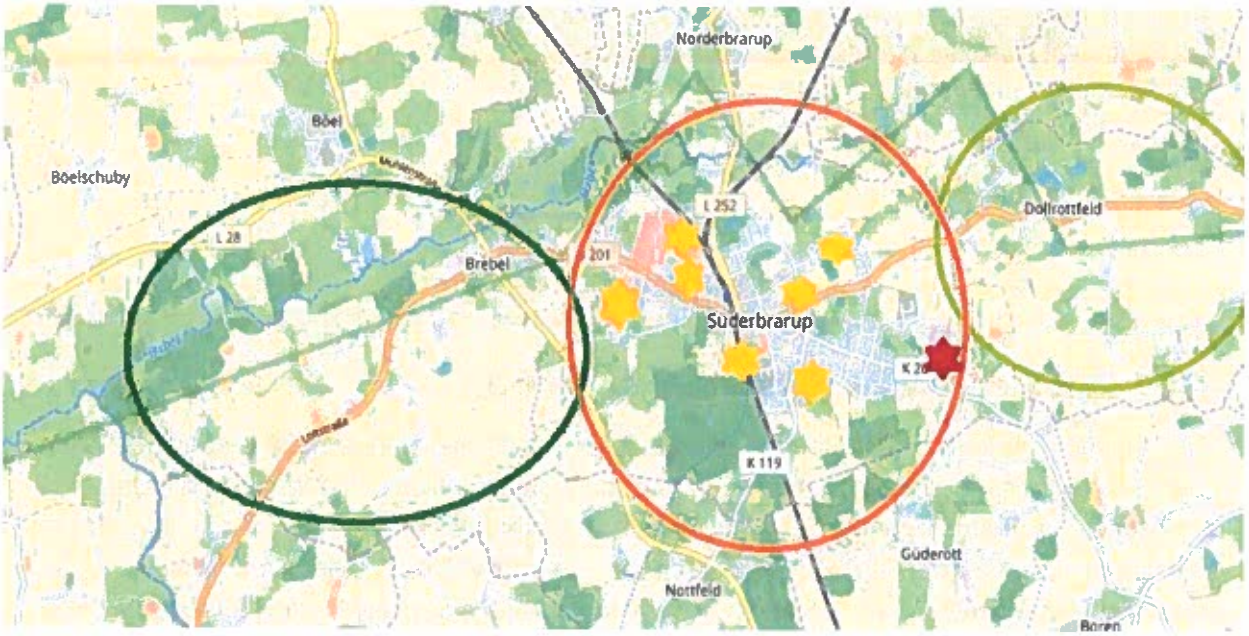

Farbe	Risikoklasse	Beispielgründe für die Einklassifizierung
	5 (sehr hoch)	Betriebe nach Störfallverordnung, Industrie > 1.000 Beschäftigte, Versammlungsstätten > 2.500 Besucher, Einwohnerzahl
	4 (hoch)	Erhöhte Brand- und Explosionsgefahr, Herberge > 200 Betten, Einwohnerzahl
	3 (mittel)	Herberge > 60 Betten, Einwohnerzahl
	2 (niedrig)	Offene, mehrgeschossige Einzelhausbebauung bis zum 3. OG, Einwohnerzahl
	1 (sehr niedrig)	Offene, erdgeschossige Bebauung, meist Einzelhausbebauung, Einwohnerzahl

Legende zu den Einsatzbezirken

4.3 Einsatzszenarien

Im Folgenden werden an einigen ausgewählten Beispielen Feuerwehreinsätze exemplarisch vorgestellt. Ziel ist es, für bestimmte Einsätze das Gefahrenpotenzial sowie die zurzeit über die Leitstelle alarmierten Kräfte der Feuerwehr aufzuzeigen. Die Unterteilung der Einsätze erfolgt im Folgenden auf Grund ihres Umfangs in vier Kategorien:

Bezeichnung	Gefahrenkategorie (GK)
Einsätze mit Einzelfahrzeugen	I
Einsätze mit einem Löschzug	II
Großschadenslagen	III
Katastrophenlagen	IV

Tabelle Gefahrenkategorien

4.3.1 Einsätze mit Einzelfahrzeugen (GK I)

Einsätze mit geringem Personalbedarf oder geringerer zeitlicher Dringlichkeit werden häufig mit Einzelfahrzeugen durchgeführt. Insbesondere sind dies Einsätze, bei denen aufgrund des Schadensbildes nicht mit einer Ausweitung der Gefahrenlage zu rechnen ist. Häufig geht es hierbei um die Beseitigung von Gefahren im Verkehrsbereich. Die Notabsicherung bei Rettungsdiensteinsätzen auf Straßen, Straßenunterspülungen sowie die Beseitigung von Ölspuren im Fahrbahnbereich sind hier exemplarisch zu nennen.
Einen gewissen Anteil am Einsatzgeschehen haben zeitkritische Einsätze, bei denen fachgerecht und schonend Türen oder Fenster zu öffnen sind, um einen Zugang zu den Objekten zu verschaffen, in denen sich eine Person in Gefahr befindet. Türöffnungen werden besonders häufig bei Einsätzen des Rettungsdienstes erforderlich, bei denen aufgrund bestimmter Hinweise eine hilfebedürftige Person hinter einer verschlossenen Tür vermutet wird. Das notwendige Material für diese einfachen Technischen Hilfeleistungen wird z. T. zusätzlich auf Löschfahrzeugen oder auf Mehrzweckfahrzeugen mitgeführt.
Kleinbrände, wie z. B. brennende PKW oder Müllbehälter ohne eine Gefährdung für Personen oder die Umgebung, werden in der Regel ebenfalls mit einem einzelnen Löschfahrzeug bekämpft.

4.3.1.1 Ölspur (klein)

Zum Tagesgeschäft der Feuerwehr gehört auch die Beseitigung von Ölspuren, die durch defekte Fahrzeuge oder wilde Entsorgung verursacht worden sind. Da von ausgelaufenem Öl sowohl eine Gefährdung für die Umwelt – durch Zerstörung von Mikroorganismen – als auch für den fließenden Verkehr – durch Herabsetzen der Bodenhaftung – ausgeht, ist es Aufgabe der Feuerwehr diese Gefahren, wenn der Straßenbaulastträger nicht zur Verfügung steht, zu beseitigen. Besonders bei einsetzendem Regenwetter alarmieren Bürger auf Grund der dann

leicht zu erkennenden Ölschlieren die Feuerwehr. Abhängig vom Umfang der Ölspur, der Gefährdung von Gewässern und Umwelt bzw. weiteren Gefährdungsfaktoren werden die Einsatzmittel und die Einsatzkräfte aufgestockt.

4.3.1.2 Kleinbrand

Wenn bei der Alarmierung feststeht, dass es sich bei dem gemeldeten Brand um ein Schadensereignis handelt, von dem keine weitere Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht und die voraussichtlich einzusetzende Löschmittelmenge gering ist, wird der Einsatz als Kleinbrand abgewickelt.

Kleinbrände sind insbesondere Brände von (öffentlichen) Mülleimern sowie Abfallbehälter für Papier. Aber auch PKW-Brände, die nicht durch einen Unfall verursacht wurden, zählen zu dieser Einsatzgruppe.

Folgende Kräfte werden hier standardmäßig alarmiert:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Löschgruppenfahrzeug bzw. ein Tragkraftspritzenfahrzeug	1/5/6

Tabelle Kräfteansatz Kleinbrand

4.3.2 Einsätze mit einem Löschzug (GK II)

Im Ortsteil Süderbrarup wird der Löschzug GK II aus dem vorhandenem Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20) und dem Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18) gebildet, und aus zu Bränden oder zur Technischen Hilfeleistung an der Einsatzstelle zusammengeführt und eingesetzt. Aufgrund des niedrigen taktischen Wertes des TLF 8/18 muss die notwendige Mannschaft (Gruppenstärke) mit dem MZF nachgeführt werden (Hinweis: *Das Zuführen von Einsatzkräften im Privatfahrzeug ist aus Gründen der Kontaminationsverschleppung nicht zulässig*). Ggf. werden auch Löschfahrzeuge der Ortsteile Brebel und Dollrottfeld zugeführt.

Kennzeichen des Einsatzes eines Löschzuges sind Einsätze, bei denen eine Ausweitung der Gefahren oder Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte eingetreten oder möglich sind.

Je nach Einsatzart wird zwischen einem

- **Löschzug,**
- **Rüstzug,**
- **Wasserrettungszug und**
- **Gefahrstoffzug unterschieden.**

Züge bestehen in der Regel aus mehreren Fahrzeugen:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Einsatzleitwagen 1	1/3/4
1	Löschfahrzeug	1/8/9
1	Löschfahrzeug	1/8/9
ggf.	Spezialfahrzeuge (Drehleiter, Rüstwagen, Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Rettungsboot)	(1/2/3)

Tabelle Kräfteansatz eines Löschzug

Die Besatzung besteht aus ca. 22 Einsatzkräften gem. FwDV. Dazu kommt oft auch ein Rettungswagen.

In der Regel wird die erste Einheit (Zugstärke) in der Gemeinde Süderbrarup durch die Ortswehr Süderbrarup gestellt. Dieses ist insbesondere auch der günstigen Personalstärke der Ortswehr Süderbrarup geschuldet.

4.3.2.1.1 Standardfeuer – Wohnung (Kritischer Wohnungsbrand)

Wird der Leitstelle vom Anrufer ein Brand mit einer Gefahr für Personen oder Sachwerte gemeldet oder lässt sich aufgrund der beschriebenen Lage dieses nicht eindeutig ausschließen, alarmiert diese einen Löschzug (mindestens zwei Ortswehren).

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
(1)	ggf. Einsatzleitwagen 1	(1/1/2/4)
1	Löschfahrzeug	1/8/9
1	Löschfahrzeug	1/5/6
(1)	ggf. Drehleiter 23/12	(1/2/3)
	Summe	**15 (22)**

Tabelle Standardlöschzug

Zusätzlich werden bei Feuern mit Gefahr für Menschenleben automatisch die Gemeindewehrführung, ein Rettungswagen und ein Notarzt alarmiert.

Der oben beschriebene Löschzug ist in der Lage, auch komplexe Brandeinsätze, die eine Menschenrettung und gleichzeitige Brandbekämpfung erfordern, abzuwickeln

4.3.2.2 Rüstzugeinsätze

Verkehrsunfälle, bei denen Personen schwerverletzt in verunfallten Fahrzeugen eingeklemmt werden, Betriebsunfälle bei denen Bedienstete in Maschinen festklemmen oder in die Tiefe stürzen sind einige Standardszenarien, die den Einsatz eines Rüstzuges erfordern.

Unfälle wie diese, gehen häufig mit schweren Verletzungen der Betroffenen einher. Die massive Konstruktion moderner Kraftfahrzeuge und Maschinen erfordern von der Feuerwehr einen technisch und personell aufwändigen Rettungseinsatz zur Befreiung der Unfallopfer. Häufig sind das Trennen von Materialien mit hydraulischen Rettungsgeräten oder Brennschneidgeräten, das Aufbrechen von Türen, das Bewegen oder Wegziehen von Lasten mit Lufthebern und Winden notwendig.

Ein Rüstzug für komplexe Einsätze sollte mindestens aus den folgenden Einheiten bestehen:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
1	Einsatzleitwagen 1	1/1/2/4
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	1/8/9
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	1/8/9
1	Rüstwagen	1/2/3
		2 5

Tabelle 10 Standardrüstzug

In Bereichen mit geringem Gefahrenpotenzial kann eine Hilfeleistungseinheit auch wie folgt aufgebaut werden:

Anzahl	Fahrzeug	Besatzung
(1)	ggf. Einsatzleitwagen 1	(1/1/2/4)
1	Löschfahrzeug	1/8/9
1	Hilfeleistungslöschfahrzeug	1/5/6
		15 (19)

Tabelle 11 einfacher Rüstzug

Zusätzlich werden bei kritischen Technischen Hilfeleistungen mit Gefahr für Menschenleben automatisch die Gemeindewehrführung, ein Rettungswagen und ein Notarzt alarmiert.

Weitere Rettungsdiensteinheiten (Rettungswagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Rettungshubschrauber, Leitende Notärzte, die SEG-Rettung) werden nach erwarteter bzw. vorgefundener Lage hinzugezogen.

4.3.3 Großschadenslagen (GK III)

Mehrere parallel auftretende Einsätze mit großem Personalaufwand können die Feuerwehr Süderbrarup an ihre Leistungsgrenzen stoßen lassen, da nicht immer sofort ausreichend Personal verfügbar ist.
Für bestimmte Großschadenslagen wird eine mobile oder ortsfeste Führungsstelle eingerichtet, die die Leitung und Koordination vornimmt. Bei Flächenlagen kann dies durch die Regionalführungsstellen (Amt) vorgenommen werden. Bei örtlichen Großschadenslagen wird ab der Führungsstufe B (FwDV 100) die Technische Einsatzleitung (TEL) des Kreises Schleswig-Flensburg eingebunden.

4.3.3.1 Großbrand

Ein Großbrand ist ein Einsatz, bei dem mehr als drei C-Rohre und/oder Sonderrohre, wie B-Rohre, Monitore oder Schaumrohre eingesetzt werden. Bei derartigen Einsätzen sind in der Regel mehrere Löschfahrzeuge der Ortswehren über einen Zeitraum von vielen Stunden zur Brandbekämpfung erforderlich.

4.3.3.2 Unwetterlagen

Einsätze auf Grund von Unwetterlagen, wie Sturm oder Starkregen sind in Deutschland keine Seltenheit und nehmen sowohl an Häufigkeit als auch an Intensität zu. Ursächlich für die Zunahme dieser Extremwetterlagen ist der Klimawandel. Die Feuerwehren und der Katastrophenschutz haben sich in Zukunft auf folgende Lagen besonders intensiv vorzubereiten:

- Sturmereignisse,
- Starkregenereignisse,
- Starkschneefall,
- Überschwemmungen/Sturmfluten.

Hierzu sind die Ausrüstung und die Einsatztaktik anzupassen. Entsprechende Einsatzpläne sind zu erstellen. Aufgrund dieser Ereignisse ist damit zu rechnen, dass es zu zeitgleichen Feuerwehreinsätzen kommt, die auch eine überörtliche Lösch- und Hilfeleistung in Frage stellen werden.

4.3.3.3 Massenanfall verletzter Personen

Einsätze mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (MANV-Einsätze) stellen eine Herausforderung für die rettungsmedizinische Infrastruktur und alle Beteiligten dar. Die Bewältigung derartiger Ereignisse ist grundsätzlich zunächst Aufgabe des regulären und erweiterten Rettungsdienstes. Jedoch muss dieser regelmäßig auf die Feuerwehr als stärkste,

überall und immer sehr schnell verfügbare Organisation zurückgreifen, um die Vielzahl der Aufgaben in angemessener Zeit abwickeln zu können.

Einsätze mit einem Massenanfall von verletzten Personen sind insbesondere bei Verkehrsunfällen mit Reisebussen, Zügen oder Flugzeugen in Deutschland nicht selten.

Aber auch bei Großveranstaltungen, wie Konzerten oder Sportveranstaltungen besteht über die sanitätsdienstliche Absicherung hinaus auch die Wahrscheinlichkeit eines MANV-Ereignisses. Terroranschläge wie in Berlin, Tokio, New York, Madrid und Paris sind heute auch in Deutschland fester Bestandteil des Bedrohungsszenarios, auf dessen Bewältigung die Gefahrenabwehrkräfte sich einstellen und vorbereiten müssen.

4.3.4 ABC – Einsätze

Die zufällige oder gezielte Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Güter kann zu schweren Gesundheitsschäden (im schlimmsten Fall zum Tode) und zu erheblichen Umwelt- oder sonstigen Sachschäden führen. Es wird zwischen atomaren, biologischen und chemischen Gefahren (**ABC**) unterschieden.

Bei Zwischenfällen mit gefährlichen Stoffen im Verkehr (Straße, Schiene, Luft und Wasser) oder in stationären Anlagen bestimmter Betriebe müssen der Feuerwehr die möglichen Gefahren bekannt sein. Nur so können zielgerichtet und ohne unverantwortliche Eigengefährdung Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten durchgeführt werden.

Neben Rettungs- und Löscharbeiten sind Messungen zum Eingrenzen und Beurteilen der Gefährlichkeit, Arbeiten zum Eingrenzen, Auffangen, Beseitigen, Neutralisieren oder Bekämpfen des ausgetretenen Gefahrstoffes durchzuführen. Daneben muss eine Gefahrenverschleppung durch Überwachung und ggf. Dekontaminationsmaßnahmen der Einsatzkräfte, aber auch betroffener Personen verhindert werden. Daher binden Gefahrstoffeinsätze sehr viel Personal, häufig auch über längere Zeit.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat die Aufgabe, einen Löschzug Gefahrgut aufzustellen und zu unterhalten.

Bei einem Gefahrguteinsatz haben Ortswehren ohne Sonderausrüstung die Aufgabe, nach der **GAMS-Regel** zu verfahren, d. h.

- **G**efahren erkennen,
- **A**bsperren,
- **M**enschenrettung durchführen und
- **S**pezialkräfte anfordern.

Spezialausrüstung für die Gefahrgutbekämpfung ist seitens der Gemeinde nicht vorzuhalten.

Dennoch sind bei einem Gefahrgutunfall, von der betroffenen Kommune Löschfahrzeuge mit mindestens 3000 l Wasservorrat bereitzustellen.

4.4 Einsatzstatistik der Ortswehr Süderbrarup

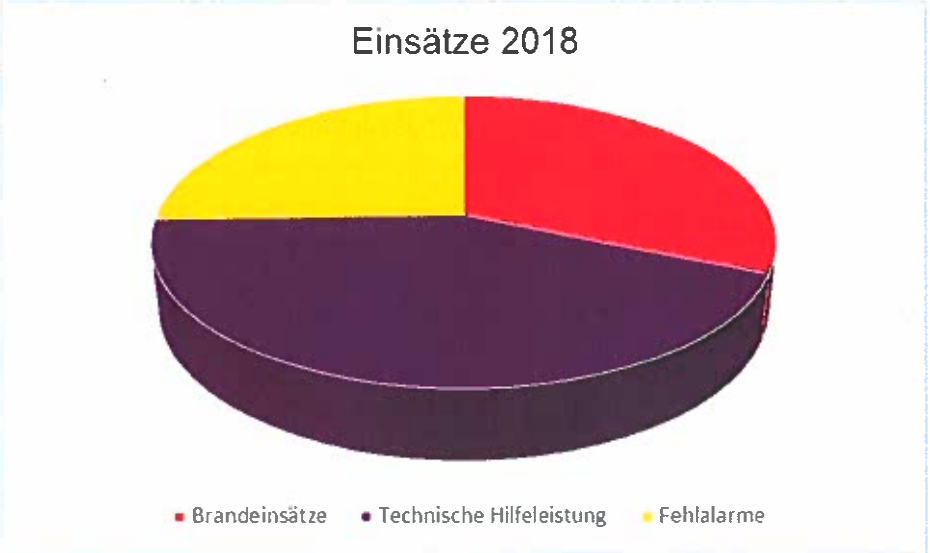

In Zukunft ist auf Grund des Klimawandels mit einer Zunahme, insbesondere der Sturm- und Starkregeneinsätze zu rechnen.

Einsätze der Ortswehren

Abbildung Einsätze der Ortswehren 2018

Ortswehr Süderbrarup		51
Ortswehr Brebel		6
Ortswehr Dollrottfeld		4

Die Ortswehr Süderbrarup hat die höchste Einsatzbelastung. Hier spiegeln sich die Aussagen der Risikobewertung wieder. Die weiteren Ortswehren leisten zwischen vier und sechs Einsätzen im Jahr, was der Größe der Orte mit den vorhandenen Risiken entspricht und im deutschen Durchschnitt liegt.

4.4.2 Brandtotenstatistik in Deutschland

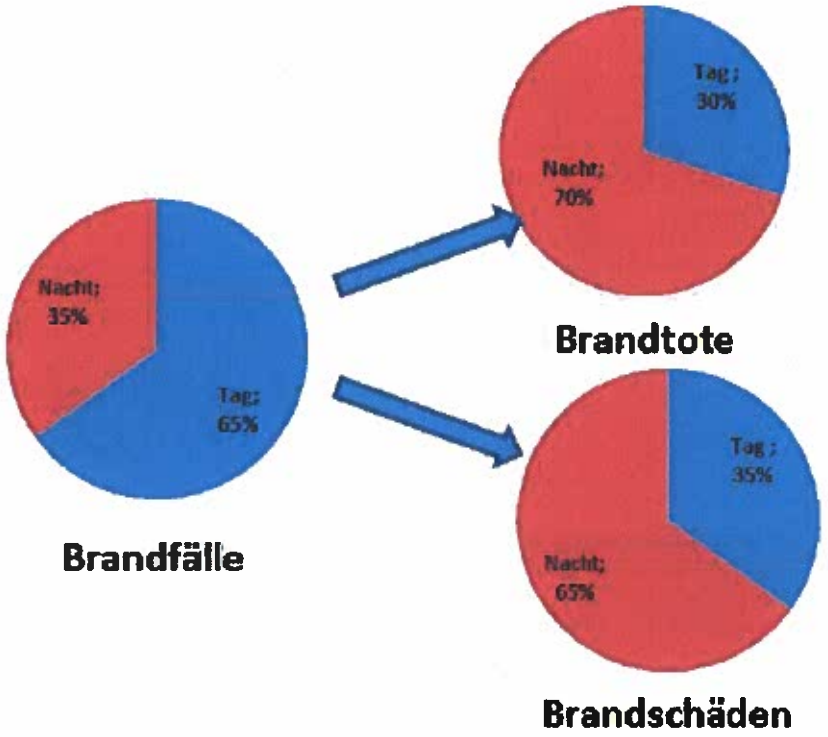

Abbildung Verteilung der Brandschäden und der Brandtoten nach Tageszeit in Deutschland

An der Abbildung 4-10 ist abzulesen, dass die meisten Brände zwar am Tage stattfinden, die Personen- und Sachschäden aber in der Nacht am höchsten sind. Dies ist darin begründet, dass in der Nacht die Entdeckungszeit größer ist.

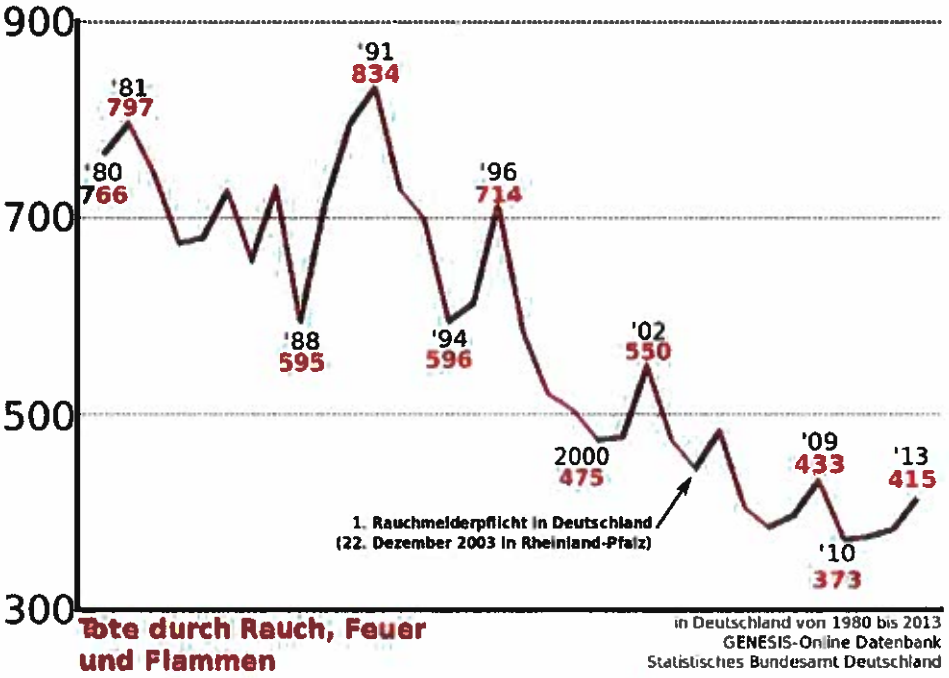

Abbildung Entwicklung der Brandtoten in Deutschland

Die Zahl der Brandtoten hat sich in den vergangenen Jahren deutlich auf ca. 400/Jahr abgesenkt. Grund dafür ist die fast flächendeckende Einführung einer Rauchmelderpflicht.

5 Schutzzielfestlegung

Grundlage zur Ermittlung der Bedarfswerte eines Feuerwehrbedarfsplanes ist die Festlegung eines Schutzzieles. Dieses Schutzziel legt den, von der jeweiligen Kommune gewollten **Qualitätsstandard** für die von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen fest und hat damit entscheidenden Einfluss auf das Sicherheitsniveau einer Gemeinde.

Wesentliche Vorgaben für die Schutzzieldefinitionen sind:

- die Rettung von Menschen aus Gefahren,
- die Bewahrung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen, Kulturgütern und bedeutenden Sachwerten durch Begrenzung eingetretener Schäden und vorbeugende Maßnahmen sowie
- der Schutz elementarer Einrichtungen des täglichen Lebens.

Höchste Priorität hat dabei der Schutz von Menschenleben.

Da in der Regel nicht jedes Risiko wirtschaftlich und tatsächlich abgedeckt werden kann, ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der gewünschte Grad der zu gewährleistenden Sicherheit durch die Kommune festzulegen. Die Festlegung des Sicherheitsniveaus erfolgt durch das zuständige Organ der Gemeinde Süderbrarup.

Um einerseits ein vernünftiges Kostenniveau, andererseits ein bestmögliches Sicherheitsniveau für die Bürger zu erreichen, wird im vorliegenden Bedarfsplan 2019 ein für die Gemeinde Süderbrarup angemessenes Sicherheitsniveau entwickelt.

Aus dem dazu definierten Schutzziel werden die Planungen für die Festlegung von Soll-Vorgaben für die technische Dimensionierung der Feuerwehr abgeleitet.

5.1 Grundsätze

Schutzziele, d. h. die von einer Kommune vorgesehenen Reaktionen auf Gefahrenlagen werden in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr allgemein über die folgenden Begriffe definiert:

- die ***Funktionsstärke*** der Einheiten
  nach Personenanzahl mit einer definierten Aufgabe und Ausbildung, mit der bestimmte so genannte **kritische Ereignisse** (z. B. Wohnungsbrände) bekämpft werden sollen,

- die ***Hilfsfrist***,
  mit der eine Aussage getroffen wird, welche Zeit von der Entgegennahme des Notrufes in der Leitstelle der Feuerwehr bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle vergehen darf und

- den ***Erreichungsgrad***,
  das heißt einer Vorgabe, in wie viel Prozent der grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgenden Ereignisse die jeweils definierten Werte für die Mindesteinsatzstärke und die Hilfsfrist erreicht werden sollen.

- die ***Einsatzmittel,***
  das heißt, die Festlegung der Fahrzeuge und technischen Mittel um einen Einsatz erfolgreich zu bekämpfen.

5.2 Schutzziele (GK II)

5.2.1 Schutzziel Brandschutz (GK II)

Im In- und Ausland gilt als „kritisches" Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert.

In Deutschland ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verrauchten Rettungswegen und im Gebäude befindlichen Personen.

Zur Abwicklung dieses Einsatzes sind die

- **Menschrettung über tragbare Leitern und**

- **gleichzeitig eine Brandbekämpfung erforderlich.**

Die zur Bekämpfung des **"Kritischen Wohnungsbrandes"** erforderlichen Feuerwehreinheiten werden als AGBF-Löschzug bezeichnet.

Der AGBF-Löschzug besteht aus 16 Feuerwehreinsatzkräften (Funktionen) mit einer für den kritischen Einsatz ausreichenden Fahrzeugausstattung. (In dieser Funktionsanzahl sind Kräfte des Rettungsdienstes noch nicht enthalten)

Das AGBF-Schutzziel ist zeitlich, personell und taktisch in zwei Komponenten gegliedert (Abbildung 5-1 und Abbildung 5-2):

- Ein Erstangriff der Feuerwehr muss innerhalb einer Hilfsfrist H1 für Brandeinsätze von 10 Minuten nach Alarmierung der Feuerwehr (Notrufeingang in der Leitstelle) mit 10 Funktionen (qualifizierte Einsatzkräfte der Feuerwehr, F1) erfolgen, um eine Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können (AGBF-Schutzstufe 1- S1).

- Eine Unterstützungskomponente muss innerhalb einer Hilfsfrist H2 von 15 Minuten nach der Alarmierung der Feuerwehr (Notrufeingang in der Leitstelle) mit 6 weiteren Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen, so dass insgesamt 16 Einsatzkräfte (Funktionenzahl F2) zur Verfügung stehen. Diese 6 weiteren Funktionen sind zur Unterstützung der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Eigensicherung der Einsatzkräfte und zur Entrauchung erforderlich (AGBF-Schutzstufe 2 - S2).

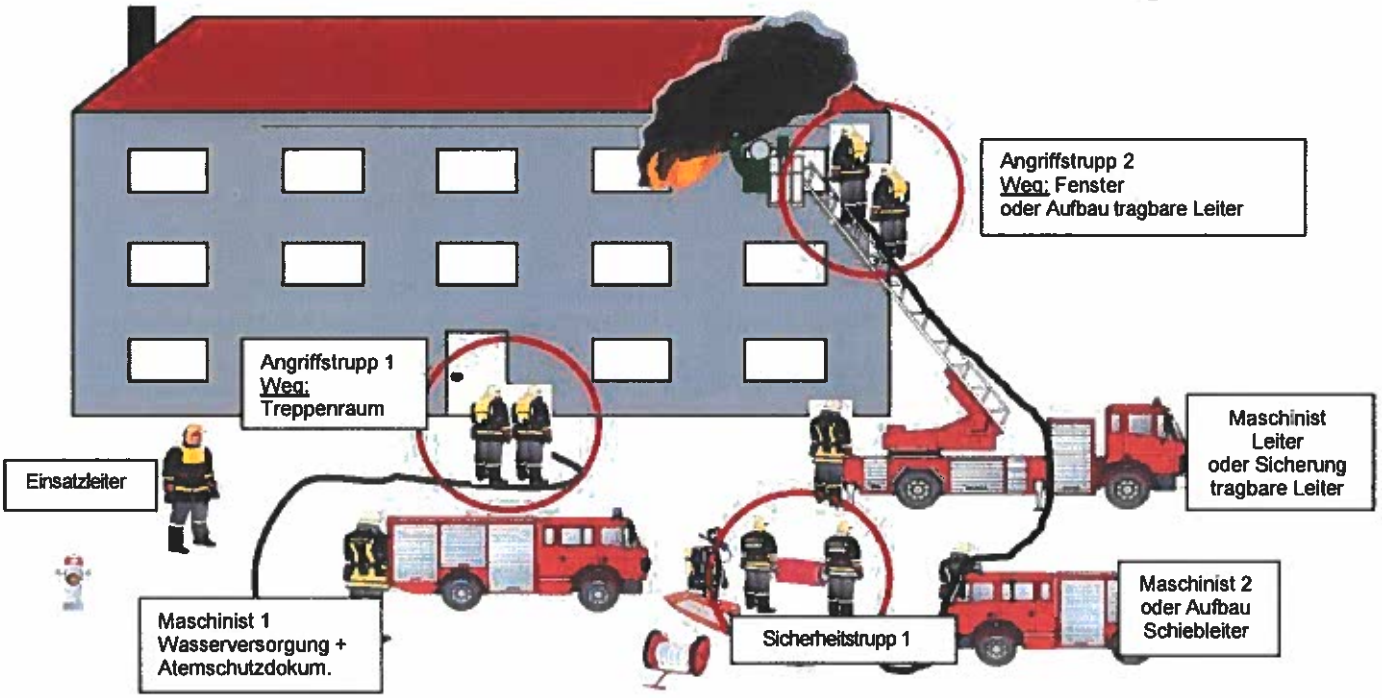

Abbildung AGBF-Schutzstufe 1 - Menschenrettung (10 Funktionen in 10 Minuten nach Notruf) mit Drehleiter

Dies ist der minimalste Kräfteansatz zur Menschenrettung. Folgende taktische und technische Regeln liegen hier zu Grunde:

- **nur truppweises (2 Personen) Vorgehen im Gefahrenbereich (Selbstschutz),**
- **bei der Menschenrettung immer auf zwei unabhängigen Angriffswegen vorgehen,**
- **beim Innenangriff unter Einsatz von Atemschutzgeräten ist ab Einsatzbeginn ein Sicherheitstrupp mit gleicher Ausrüstung zu stellen (UVV, FwDv 7),**
- **beim Innenangriff über zwei verschiedene Wege soll für jeden Angriffsweg ein eigener Sicherheitstrupp bereitstehen (FwDv 7),**
- **Aufstellen einer tragbaren Leiter hat mit 3 bzw. 4 Personen, je nach Typ zu erfolgen (UVV; FwDv 10).**

Bei der Umsetzung dieses Schutzzieles werden Sicherheitsbestimmungen für eine kurze Zeit nicht voll eingehalten (Fehlen eines zweiten Sicherheitstrupps).

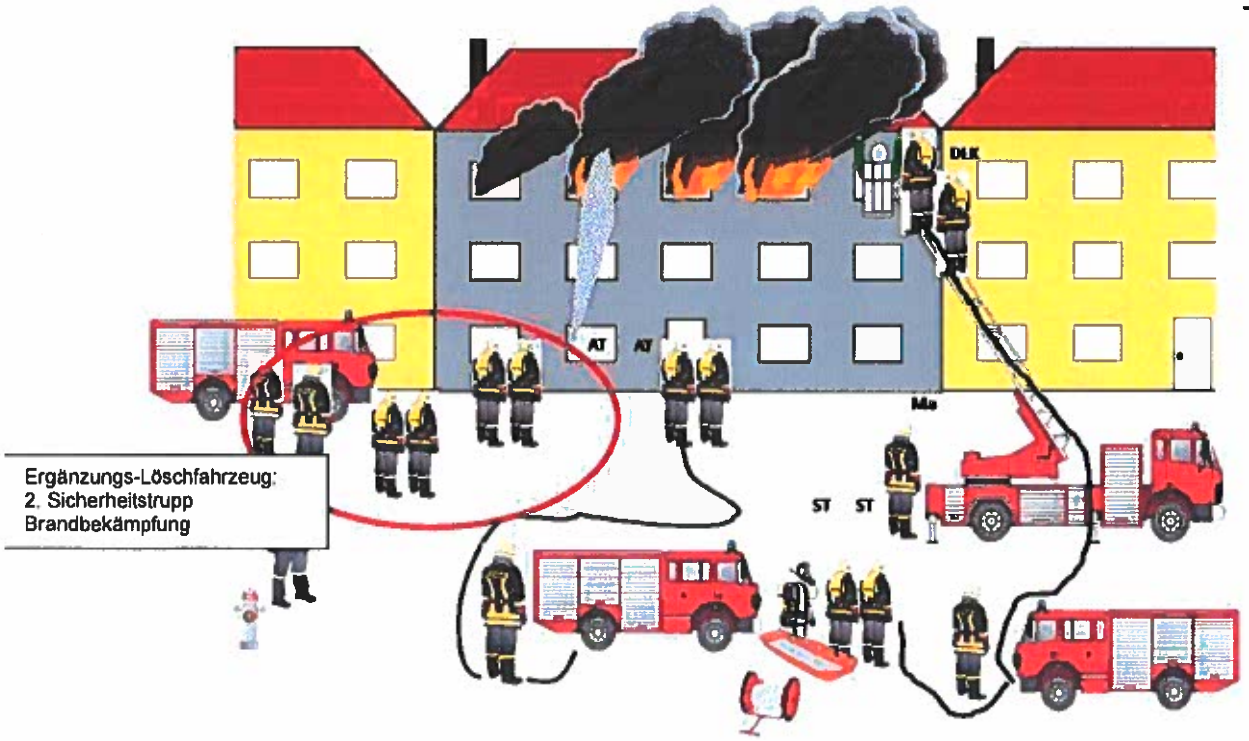

Abbildung AGBF-Schutzstufe 2 – Brandbekämpfung (16 Funktionen in 15 Minuten

Da im Bereich der **Freiwilligen Feuerwehr** in der Regel nur Einzelfahrzeuge eingesetzt werden und diese nur Platz für 9 Funktionen haben, wird in diesem Anwendungsbereich häufig auf die zehnte Funktion verzichtet. Die zehnte Funktion wird ausschließlich beim Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter benötigt. Wenn dieser Fall eintritt, muss z. B. der Maschinist hier kurzzeitig unterstützen. Daher wird im weiteren Verlauf das Schutzziel 1 auf 9 Funktionen reduziert.

Die Hilfsfristen des AGBF-Schutzzieles von 10 und 15 Minuten leiten sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen, statistischen Erhebungen und Erfahrungswerten ab, in die

- die Überlebenschancen betroffener Menschen im Brandraum (Tod durch Brandrauch in 17 Minuten nach Brandausbruch),

- das Risiko für Einsatzkräfte im Innenangriff (Gefahr der Durchzündung nach 18 - 20 Minuten) und

- die Feuerwiderstandsdauer üblicher Baukonstruktionen (mind. 30

Minuten) eingehen und die in Punkt näher erläutert sind.

Zieht man die Dispositionszeit der Feuerwehreinsatzleitstelle von den Hilfsfristen des AGBF-Schutzzieles ab, so verbleiben **noch 8 Minuten für das Ausrücken und Anfahren der taktischen Einheiten** für den Erstangriff und **13 Minuten für die Verfügbarkeit eines gesamten AGBF-Löschzuges.**

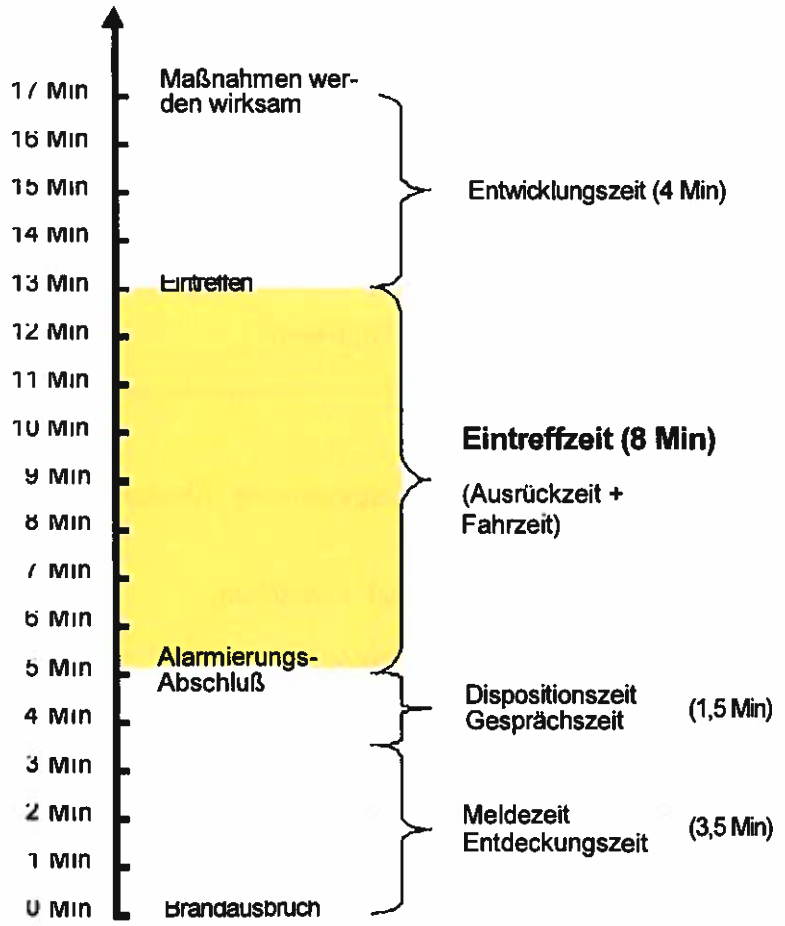

Abbildung Einsatz-Zeitkette

Unter **„Erreichungsgrad"** wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist" und „Funktionsstärke" eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/10 der Einsätze jedoch nicht.

Erreichungsgrade unter 80 % sind nicht akzeptabel und werden rechtlich als Organisationsverschulden gewertet, der zur Haftung führen kann.

Dies sind zum Beispiel:

Überschreiten der Hilfsfrist durch

- mehr als eingeplant gleichzeitig auftretende Ereignisse,
- unmittelbar aufeinanderfolgende Einsätze, bei denen eine Einheit einen Einsatzauftrag außerhalb ihres planerischen Standortes (d. h. der Feuerwache) zugewiesen bekommt,
- die Notwendigkeit, die erforderlichen Einheiten erst zu bilden,
- ungewöhnlich problematische Verkehrsverhältnisse wie Staus, zähfließender Verkehr u. a. m.,
- schwierige Witterungsverhältnisse, wie Nebel, Schnee und Eis, die zu einer geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit bei der Anfahrt führen,
- Straßensperrungen, die umfahren werden müssen.

Unterschreiten der Funktionsstärke durch

- plötzlich auftretende, nicht mehr ausgleichbare Abwesenheit von eingeplanten Personal,
- Gestellung von Personal bei Brandsicherheitswachen,
- Zusammentreffen von mehr als den eingeplanten kritischen Einsätzen,
- Abmeldung von Ortswehren auf Grund von Veranstaltungen,
- starke Häufung von Einsätzen, die zur Entsendung von Einzelfahrzeugen zwingt.

Die Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik halten in ihrer Fortschreibung der Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten einen

Erreichungsgrad von 90 %

für erforderlich.

Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % besteht ein **Organisationsverschulden**.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und die Funktionsstärken aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad als Vorgabe für die Feuerwehr durch die zuständigen Organe der Kommune festzulegen.

5.2.2 Schutzziel Technische Hilfeleistung (GK II)

Unter dem Begriff Technische Hilfeleistung werden die Einsätze der Feuerwehr zusammengefasst, deren Schwerpunkt nicht die Brandbekämpfung und/oder Leistungen der Notfallrettung sind und bei denen keine besonderen Gefahren durch radioaktive, biologische und/oder chemische Stoffe vorliegen.

Beispiele sind:

- patientengerechte Rettung und medizinische Erstversorgung eingeklemmter Personen,
- Bergung verunfallter Fahrzeuge,
- Tierrettung,
- Beseitigung und Vermeidung von Sturmschäden,
- Not-Türöffnungen,
- Umweltschutzeinsätze (soweit nicht Gefahrstoff- oder ABC-Einsätze), - -
- Auspumpen von Kellern und Tiefgaragen.

Auf Grund des breit gefächerten Einsatzspektrums ist es schwierig, analog zur Brandbekämpfung ein standardisiertes Schutzziel zu definieren, so dass dies derzeit bundesweit einheitlich nicht vorliegt. In die feuerwehrtaktischen Vorstellungen, nach denen die Einsatzfahrzeuge bemessen und ausgerüstet werden, gehen jedoch als kritische Einsatzlagen stets

Verkehrsunfälle mit zwei beteiligten Fahrzeugen und mindestens einer eingeklemmten verletzten Person im Fahrzeug

ein. Insbesondere bei schweren Verkehrsunfällen mit Technischer Rettung sind die Opfer häufig lebensgefährlich verletzt, so dass ähnlich wie beim „Kritischen Brand" schnellstmöglich geeignete Hilfsmittel zur Technischen und Medizinischen Rettung eintreffen müssen. Zur Bemessung der Hilfsfrist für die Technische Hilfeleistung dürfen daher nur Einsatzszenarien mit Menschenrettung berücksichtigt werden.

Die für das Szenario „Kritischer Wohnungsbrand" aufgestellten personellen Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im

Bereich der Technischen Hilfeleistung mit ab, wie z. B. Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen.

Als zeitlicher Ansatz sollte hier für die ersteintreffende Einheit die Hilfsfrist des Rettungsdienstes von 10 Minuten nach Alarmierung (zzgl. 2 Minuten Dispositionszeit) herangezogen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass eine entsprechende Einsatzstellenabsicherung und Patientenbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst erfolgt.

Eine Einheit mit Rüstsatz sollte maximal 2 Minuten später eintreffen und kann dann unmittelbar mit der Technischen Rettung beginnen. In diesen zwei Minuten können die notwendigen Sicherungsmaßnahmen durch die Ersteinheit eingeleitet werden und der Rettungsdienst hat seine Anamnese beim Patienten abgeschlossen.

5.3 Festlegung Schutzziel der Ortswehr Süderbrarup (GK II)

Für die in Kapitel 5.2.1 beschriebenen Standardeinsätze gibt es für die Ortswehr Süderbrarup derzeit keine verbindlich beschlossenen Schutzziele.
Alle Ereignisse, die unterhalb der in den Punkten 5.2.1 und 5.2.2 beschriebenen kritischen Ereignisse liegen, sind mit den Kräften und Mitteln, die für die kritischen Ereignisse ausreichen, beherrschbar.
Sollten Ereignisse größere Dimensionen annehmen (z. B. Großbrände, Zugunglücke etc.), die als Großschadenslagen (Gefahrenabwehrstufe III) bzw. Katastrophen (Gefahrenabwehrstufe IV) einzustufen sind, so müssen mehrere, der für die kritischen Ereignisse erforderlichen Gefahrenabwehrpotentiale zusammengeführt werden, um diese Ereignisse beherrschbar zu machen (Kräfteaddition).

Treten mehrere Ereignisse parallel ein, so müssen für jedes Einzelereignis die notwendigen Kräfte und Mittel in akzeptabler Zeit zur Verfügung stehen. Treten viele derartiger Schadensereignisse zugleich auf, kann das Abwehrpotential einer Gemeinde überfordert sein. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass das "letzte" Ereignis dann nicht mehr fachtechnisch optimal mit Kräften und Mitteln versorgt werden kann.

Entwurf

<u>Schutzziel Ortswehr Süderbrarup</u>

Die Ortswehr Süderbrarup hat das Ziel, im gesamten Gemeindegebiet

Beim ersten Kritischen Brandereignis

- **Innerhalb von 10 Minuten nach Notrufeingang mit einer Funktionsstärke von mindestens 9 qualifizierten Einsatzkräften (Funktionen) und**
- **Innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des Notrufes mit einer Funktionsstärke von mindestens 16 qualifizierten Einsatzkräften sowie bei der ersten Kritischen Hilfeleistung**
- **innerhalb von 12 Minuten nach Notrufeingang mit einer Funktionsstärke von mindestens 9 qualifizierten Einsatzkräften (Funktionen) und**

- **innerhalb von 14 Minuten nach Eingang des Notrufes mit einer Funktionsstärke von mindestens 16 Einsatzkräften mit einer auf das kritische Ereignis ausgerichteten technischen Ausstattung wirksame Hilfe zu leiste und dies für mindestens 80 % aller Einsatzfälle sicherzustellen. Ein Erreichungsgrad von 90 % ist anzustreben.**

Es wird auf folgende Umstände besonders verwiesen:
Die Ortswehr Süderbrarup leistet im Amtsbereich weitergehende überörtliche Hilfeleistung. ***Im Rahmen dieser Hilfeleistungen ist der Grundschutz in der Gemeinde nicht immer gewährleistet!***
Weiterhin wirkt die Ortswehr bei der Technischen Feuerwehrbereitschaft des Kreises Schleswig-Flensburg mit (HLF 20 und MZF). ***Dadurch sind zwei Einsatzfahrzeuge gebunden, was dazu führt, dass der Grundschutz im Ortsteil Süderbrarup nicht ausreichend sichergestellt wird!***

5.4 Schutzziele Großschadenslagen (GK III)

5.4.1 Schutzziel Großbrand (GK III)

Bei einem Großbrand sind die Schutzziele „Menschenrettung" bzw. „Brandbekämpfung" mit ihren Parametern nach GK II nicht anzuwenden, da andere Schutzziele erreicht werden müssen.

Ziel bei einem Großbrand ist es, den Brand auf den jeweiligen Brandabschnitt zu begrenzen.

Ein Brandabschnitt ist ein definierter baulicher Bereich und hat maximal die Größe von 40mx40m. Diese Abschnitte sind baulich besonders durch Brandwände gesichert. Ein Übergreifen auf benachbarte Abschnitte ist durch die Feuerwehr mit Hilfe einer Riegelstellung zu verhindern.

Dazu muss im ungünstigsten Fall eine Riegelstellung um den gesamten Brandabschnitt (4x40 m=160 m) errichtet werden.

Daraus ergibt sich bei der entsprechenden Deckungsbreite einer Löschgruppe von 30m ein Kräftebedarf von (160m/30m=5,3) 6 Löschgruppen. Der Einsatz der Strahlrohre führt zu einem Löschwasserbedarf von ca. 6x300l/min=1.800l/min.

Um dies sicherzustellen, sind mind. zwei B-Schlauchleitungen an 1.000 l/min und mind. eine Feuerlöschkreiselpumpe mit 2.000 l/min an der Wasserentnahmestelle notwendig. Als realistischer Ansatz sind hierfür zwei Löschgruppen anzusetzen.

Zu Sicherstellung des Grundschutzes (Menschenrettung, Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung) müssen noch zwei weitere Löschgruppen als AGBF-Löschzug zentral in der Gemeinde bereitstehen, um Paralleleinsätze während des Großbrandes abzuarbeiten.

Es werden demzufolge:

- **6 Löschgruppen für die Riegelstellung**
- **2 Löschgruppen für die Wasserversorgung und**
- **2 Löschgruppen für den Grundschutz benötigt.**

Summe: 10 Löschgruppen

5.4.2 Schutzziel Flächenlage (GK III)

Als Flächenlage werden insbesondere Schadensereignisse bezeichnet, welche einen großen Teil bzw. das gesamte Gemeindegebiet betreffen. Beispiele hierfür sind Starkregenereignisse, Sturmereignisse und Starkschneefälle.

Zur Abwehr dieser Gefahren ist eine zentrale ortsfeste Führungsstruktur notwendig, da die Integrierten Leitstellen auf Grund des zahlenmäßig hohen Einsatzaufkommens keine zeitgerechte Disposition und Einsatzführung mehr gewährleisten können. Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass keine nachbarschaftliche Hilfe erfolgen kann, da die möglichen Wehren selbst im Einsatzgeschehen eingebunden sind.

Unwetterlagen sind dadurch gekennzeichnet, dass alle Gefahrenabwehreinheiten über einen längeren Zeitraum im gesamten Amtsgebiet im Einsatz sind und es zahlenmäßig mehr Einsätze gibt, als durch die Einheiten zeitnah abgearbeitet werden können.

Die ortsfeste Einsatzleitung erhält in diesem Fall von der Leitstelle Einsatzpakete, welche eigenständig priorisiert und danach selbstständig abgearbeitet werden müssen.

Damit alle Einheiten (Ortwehren) bei der Abarbeitung der Flächenlagen mitwirken können, müssen die Löschfahrzeuge mit einer entsprechenden Ausstattung ausgerüstet sein.

Für Sturmeinsätze muss jedes Löschfahrzeug mit einer Motorkettensäge nebst Schutzausrüstung und Beleuchtungssatz ausgestattet sein.

Für Starkregenereignisse muss jedes Löschfahrzeug mit einem Satz Wathosen, einer Schmutzwasserpumpe sowie einem dazugehörigen Motorschutzschalter und einem Stromerzeuger ausgestattet sein.

Zur Einsatzstellenerkundung und für die ortsfeste Einsatzleitung sind ein MTW bzw. MZF vorzuhalten.

Die Mindeststärke für diese Einsätze besteht aus einer Staffel, wobei bei Sturmeinsätzen ein Kamerad die Berechtigung zum Führen einer Motorkettensäge besitzen muss.

Eine Hilfsfrist ist hier nicht anzusetzen.

Es muss eine ortsfeste Einsatzleitung eingerichtet werden, welche die Koordination und Priorisierung übernimmt (z. B. Regionalführungsstelle).

6 Soll-Struktur

6.1 Verfahren zur Festlegung der Soll-Struktur einer Feuerwehr

Eine Feuerwehr muss so mit Personal, Technik, Gebäuden und sonstiger Infrastruktur ausgestattet sein, dass sie in der Lage ist, die festgelegten Schutzziele zu erfüllen. Für die Ortswehr Süderbrarup sind die Schutzziele in den Punkten 5.1 bis 5.4 definiert und festgelegt.

Die Festlegung der Soll- Ausstattung muss zunächst soweit als möglich ohne Bezug zum Ist-Zustand erfolgen. Es ist jedoch möglich, Hinweise auf bestehende Strukturen zu geben, wenn dies klar erkennbar bleibt.

Bei der Erfüllung der Schutzzielvorgaben ist stets auch der Eigenschutz der Einsatzkräfte zu beachten (Fürsorgegrundsatz). Der Eigenschutz ist im Einsatz gewährleistet, wenn

- allgemein anerkannte Verfahrensweisen, wie sie in den Feuerwehrdienstvorschriften niedergelegt sind, sinngemäß praktiziert,
- die Einsatzkräfte nach den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet und regelmäßig fortgebildet sowie
- mit persönlicher Schutzrüstung entsprechend ausgestattet werden.

Für die Rettung von Menschenleben kann im **Einzelfall** nach **Entscheidung des Einsatzleiters** zwar von Vorgaben der Feuerwehrdienst– und Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden, ein angemessener Eigenschutz ist jedoch immer zu gewährleisten.

Dieser Fürsorgeauftrag des Arbeitgebers, der seine rechtliche Grundlage im Arbeitsschutzgesetz und den dazu erlassenen Richtlinien hat, gilt auch außerhalb des Einsatzgeschehens. Daher müssen auch die Gebäude (Feuerwehrhäuser, Werkstätten, etc.) und die außerhalb des unmittelbaren Einsatzes praktizierten Arbeitsverfahren den einschlägigen Arbeitsschutzregelungen entsprechen, soweit dies mit der Aufgabenstellung der Feuerwehr und der sonstigen im Gefahrenabwehrsystem einer Kommune tätigen Helfern vereinbar ist.

6.2 Erreichbarkeit und Standorte – Soll

Um die Erreichbarkeit der Süderbraruper Bevölkerung innerhalb der im Schutzziel definierten Zeit sicherzustellen, müssen die Standorte der Feuerwachen und sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr so über das Gemeindegebiet verteilt werden, dass die Einhaltung der Hilfsfrist in der Regel möglich wird. Daher müssen die Standorte grundsätzlich so angeordnet werden, dass die dazwischenliegende Entfernung maximal innerhalb des Doppelten der Fahrzeit, die nach Abzug der Zeiten für die Disposition und das Ausrücken von der Hilfsfrist H1 bzw. H2 verbleibt, von den Einsatzkräften zurückgelegt werden kann.

Damit ist rechnerisch - bei Ausrücken der Einsatzkräfte von ihren jeweiligen Standorten – die Einhaltung der Hilfsfristen sichergestellt. In der Praxis ist es im Allgemeinen jedoch so, dass auch sonstige Einflussfaktoren die tatsächlich nutzbaren Standorte von Feuerwachen bestimmen.

Hierzu gehören:

- Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke,

- Verkehrsanbindung,

- Verkehrssituation,

- Gesichtspunkte des Umweltschutzes (insbesondere Lärmschutz).

Bei der durchgeführten Gemeindefusion wurde politisch entschieden, dass die Strukturen der einzelnen Ortswehren erhalten bleiben sollen. Damit wurden auch mögliche Mehrkosten in Kauf genommen. Daher wird in diesem Feuerwehrbedarfsplan nicht weiter auf die Standortsituation eingegangen.

6.2 Taktische Einheiten – Soll

Im Folgenden werden die, für die Ortswehr Süderbrarup erforderlichen taktischen Einheiten beschrieben. Dies geschieht mit Bezug auf bestimmte Schadensszenarien (siehe 4.3). Die einzelnen taktischen Einheiten werden unter Berücksichtigung von möglichen Doppelnutzungen aber auch notwendiger Redundanzen für Parallelleinsätze und technische Ausfälle unter Punkt 6.3.7 zur insgesamt erforderlichen Ausstattung zusammengeführt.

6.3.1 Fahrzeugausstattung zur Brandbekämpfung – Soll

Unterzieht man die Ausrückebereiche der Ortswehr Süderbrarup einer Risikoanalyse und klassifiziert sie in die durch den Organisationserlass Feuerwehren vorgegeben Risikoklassen, ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Fahrzeugpunkte für die Brandbekämpfung. Diese Fahrzeugpunkte führen zu einem Fahrzeug- und Ausstattungssoll.

Nr.	Ortswehr	Einwohnerzahl	Risikoklasse	Fahrzeugpunkte intern	Fahrzeugpunkte extern
1	Süderbrarup	4568	4	**233**	**41**
2	Brebel	428	2	**64**	**18**
3	Dollrottfeld	300	1	**56**	**16**

Tabelle vorzuhaltende Fahrzeugpunkte nach vorhandenen Ortswehren

Da in allen Einsatzgebieten mehrgeschossige Wohngebäude mit Aufenthaltsräumen im 1. OG oder höher vorzufinden sind, müssen alle Einsatzfahrzeuge entweder geeignet sein, neun Einsatzkräfte aufzunehmen oder ein zweites Transportfahrzeug für die ergänzende Mannschaft von der Staffel zur Gruppe muss zur Verfügung stehen, um die Menschenrettung über zwei parallele Rettungswege (Treppenraum und tragbare Leiter) innerhalb von 10 Minuten vorzunehmen.

Bei Einsatzbereichen mit Wohngebäuden in denen Aufenthaltsräume bis zum 2. OG vorhanden sind, müssen die Ortswehren mindestens eine 4-teilige Steckleiter vorhalten - bei Bereichen mit Aufenthaltsräumen im 3. OG muss, wenn sie vor 2009 genehmigt wurden eine 3-teilige Schiebleiter und nach 2009 ein Hubrettungsgerät vorgehalten werden.

Hinweis:
Im Ortsteil Süderbrarup ist eine 3-tlg. Schiebleiter vorhanden (HLF 20). Bei längerer Abwesenheit des Fahrzeuges steht diese als Rettungsweg nicht zur Verfügung. ***Der Grundschutz ist somit im Ortsteil Süderbraup nicht sichergestellt.***
Weiterhin wird auf die Ausführungen der Anlagen der Feuerwehrbedarfsplanung verwiesen. Danach liegt für den Ausrückeberich Süderbrarup, bereits mit der heutigen Fahrzeugausstattung eine negative Fahrzeugbilanz vor.

Dies führt auf Grund der genormten Fahrzeugbeladung bzw. Sitzplatzkapazität ggf. zu einer höheren Fahrzeugklasse als die Fahrzeugpunkte erfordern, da in Fahrzeugen wie Tragkraftspritzenfahrzeugen oder Staffellöschfahrzeugen nur 6 Einsatzkräfte Platz haben bzw. eine 3-tlg. Schiebleiter nicht verlastet werden kann. **Ein Löschfahrzeug mit einer 3-tllg. Schiebleiter ist im Amtsbereich innerhalb der vorgegeben Hilfsfristen nicht verfügbar.**

In der folgenden Tabelle sind die, gem. Risikoklassifizierung vorzuhaltenden Feuerwehrfahrzeuge für die Brandbekämpfung dargestellt. Die Zuordnung der Löschfahrzeuge zu den Risikopunkten erfolgt nach den Vorgaben des Organisationserlasses Feuerwehren (Anlage 9.5).

Ortswehr	Fahrzeug-punkte intern	Fahrzeuge	Punkte	Summe	Plätze	Leiter
Süderbrarup	185	LF 20 TLF 8/18	135 50	185	9 3	3-tlg. Schiebeleiter 4-tlg. Steckleiter 4-tlg. Steckleiter
Brebel	80	TSF-W	80	80	6	4-tlg. Steckleiter
Dollrottfeld	55 (80)	TSF (TSF-W)	55	55 (80)	6	4-tlg. Steckleiter
	320 (345)					

Tabelle Vorhandene Fahrzeuge für die Brandbekämpfung

6.3.2 Kritischer Wohnungsbrand – Soll

Zur erfolgreichen Bekämpfung des Kritischen Brandes nach Punkt 5.2.1 sind taktische Einheiten erforderlich, die mit mindestens 16 (15) Einsatzkräften innerhalb der in Punkt 5.3 genannten Hilfsfristen an einer Einsatzstelle wirksam tätig werden können.

6.3.2.1 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 1 – Soll

Das Schutzziel der Stufe 1 (Menschenrettung) kann bei der derzeitigen Organisationsform auf Grund der räumlichen Ausdehnung der Gemeinde Süderbrarup in der Regel sichergestellt werden. **Der Grundschutz im Ortsteil Süderbrarup wird jedoch nicht immer sichergestellt.**

Die dazu notwendige technische Ausstattung muss:

- geeignet sein, über tragbare Leitern eine Menschenrettung aus Obergeschossen durchzuführen,
- geeignet sein, eine Brandbekämpfung im Innenangriff in verrauchten und aufgeheizten Räumen über zwei verschiedene Angriffswege durchzuführen,
- über mindestens eine Feuerlöschkreiselpumpe verfügen,
- einen Löschwassertank von mind. 1.000 l besitzen,
- ausreichende Pumpenleistung bereitstellen, um auch bei größeren und ausgedehnten Schadensfeuern die notwendige Löschmittelbeaufschlagung der Brandstelle zu gewährleisten bzw. entsprechende Löschwasservolumenströme über mittlere Wegstrecken zu transportieren,
- über genügend Schlauchmaterial verfügen, um auch in ausgedehnte Schadensobjekte ausreichend tief eindringen zu können,
- nach vorhandener Gebäudeklasse Sprungrettungsgeräte als Rettungsmittel der letzten Wahl zur Verfügung stellen,
- die notwendigen technischen Hilfsmittel mitführen, um in versperrte Bereiche notfalls gewaltsam eindringen zu können bzw. Hindernisse beseitigen und Personen retten zu können,
- geeignet sein, verletzte Personen medizinisch angemessen zu versorgen,
- geeignet sein, die Leitung einer Einsatzstelle fachgerecht zu ermöglichen und die Kommunikation unter den Einsatzkräften und mit den rückwärtigen Führungseinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Zur fachtechnisch sicheren Erfüllung der genannten Aufgaben wird bei der **Schutzstufe 1** eine Löschgruppe eingesetzt, die in Deutschland typisch wie folgt zusammengesetzt ist:

- ein Löschfahrzeug, z. B. ein Löschgruppenfahrzeug LF oder Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF,

- nach Bebauung muss eine Drehleiter hinzufahren

- ein Rettungsdienstfahrzeug, z. B. ein Rettungswagen

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) oder Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) haben nur eine Staffelbesatzung. Hier ist ein Vorgehen nur über einen Rettungsweg möglich. Dies ist ausschließlich bei erdgeschossigen Bauten (Risikoklasse 1) zulässig, da hier der zweite Rettungsweg direkt über die Fenster möglich ist.

Bei Gebäuden, welche Aufenthaltsräume im 3. OG aufweisen, muss das Löschfahrzeug eine dreiteilige Schiebleiter als zweiten Rettungsweg mitführen, wenn die Gebäude vor 2009 genehmigt worden sind. Gebäude mit Aufenthaltsräumen im 3. OG und darüber, welche nach 2009 errichtet wurden, bedürfen eines zweiten baulichen Rettungsweges bzw. muss hier ein Hubrettungsgerät vorgehalten werden.

Die in der Gemeinde Süderbrarup mögliche Ausrückezeit der Ortswehren beträgt zwischen ca. 5 und 7 Minuten. Wenn die Feuerwehr in 5 Minuten ausrückt, verbleiben ihr noch 3 Minuten Fahrzeit für das Erreichen des maximalen bewohnten Punktes des Einsatzgebietes.

Nr.	Maßnahme	Zeitdauer	Summenzeiten
1	Notrufeingang + Disposition + Alarmierung (Leitstelle)	2	2
2	Anziehen + Abfahrt von der Arbeit / zu Hause	1	3
3	Fahrt zum Feuerwehrhaus	3	6
4	Umziehen + Abfahrt vom Fw-Haus zur ESt.	1	7
5	Fahrt zur Einsatzstelle	3	

Tabelle Alarmzeitverläufe der Ortswehr Süderbrarup

Im grün markierten Feld ist die Hilfsfrist von 10 Minuten zu erkennen.

Für das Umziehen und Abfahren zum Feuerwehrhaus bzw. das Umziehen im Feuerwehrhaus sind realistisch je 1 Minute anzusetzen.
Somit verbleiben für die Fahrt von zu Hause bzw. von der Arbeitsstelle 3 Minuten und vom Feuerwehrhaus zur Einsatzstelle ebenfalls 3 Minuten.

Im Rahmen der Begutachtung wurden die möglichen Fahrgeschwindigkeiten in der Gemeinde Süderbrarup unter idealen Bedingungen ermittelt.

Um eine Ausrückezeit von 5 Minuten für das Schutzziel 1 (9 Funktionen in 10 Minuten) zu gewährleiten, müssen die Kameraden/Innen im Umkreis von 2 km um das Feuerwehrhaus wohnen und/oder arbeiten.

Im Radius von 2 km um das jeweilige Feuerwehrhaus muss die Besetzung eines Löschfahrzeuges mit der

- Personalstärke von 1/8/9 und

- den Funktionen
  - 1 x Gruppenführer
  - 1 x Maschinist
  - 4 x Atemschutzgeräteträger
  - 3 x Truppfunktionen

wohnen und/oder arbeiten.

Diese Personalstärke ist mehrfach vorzuhalten, damit die möglichen Ausfälle durch Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstige Ausfallgründe kompensiert werden.

Der minimalste Personalfaktor ist PF=2.

Funktionen	Funktionen	Personalfaktor	Soll im 3 km Radius
Gruppenführer	1	2	2
Maschinist	1	2	2
Atemschutzgeräteträger	4	2	8
Truppfunktionen	3	2	6
Gesamtanzahl	**9**	**2**	**18**

Tabelle Personal - Soll nach Qualifikation für das Schutzziel 1 Menschenrettung

Um das Schutzziel 1 (Menschenrettung) sicher zu stellen, müssen die im grau unterlegte Feld der Tabelle „Personal" genannten Personalstärken im 2 km Radius um das Feuerwehrhaus wohnen bzw. arbeiten.

Dieses Ziel wird bei der Ortswehr Süderbrarup durch die zurzeit günstige Personalstärke erfüllt.

6.3.2.2 Kritischer Wohnungsbrand Schutzstufe 2 – Soll

Die Sicherstellung der Schutzstufe 2 kann durch eine benachbarte Ortswehr sichergestellt werden, wenn die entsprechende **Hilfsfrist** und die **Funktionsstärke** mit dem entsprechendem **Erreichungsgrad von 80 %** eingehalten wird.

Um wirksam Hilfe zu leisten, muss die Ausrüstung folgende Anforderungen erfüllen:

- einen Löschangriff durch einen Löschtrupp unter Atemschutz auch über tragbare Leitern mit einem Sicherheitstrupp vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass sämtliche notwendigen Ortsfeuerwehren mit Löschfahrzeugen ausgestattet werden müssen, die u. a. folgende Merkmale aufweisen:

- Fahrzeug(e) zum Einsatz einer Löschgruppe,

- Besatzung mindestens 1/5 (Löschstaffel),

- Pressluftatmer (PA) im Mannschaftsraum,

- mindestens 1.000 Liter Löschwassertank,

- 4 Handsprechfunkgeräte.

- Tragbare Leitern (4-teilige Steckleiter, im Ortsteil Süderbrarup 3-tlg. Schiebleiter)

Bei der Überprüfung der Sollstruktur für die personelle Erfüllung des Schutzzieles 2 (Brandbekämpfung) ist somit wie folgt vorzugehen:

- Bei Ortswehren mit mehreren Löschfahrzeugen müssen weitere 6 Funktionen mit dem Personalfaktor 2, d. h. 12 weitere Einsatzkräfte in einem Radius von 8 km um das Feuerwehrhaus arbeiten bzw. wohnen.

- Sind keine weiteren Löschfahrzeuge vorhanden, muss geprüft werden, ob die benachbarte Feuerwehr auf Grund ihrer Entfernung und mit der Ausrückezeit von 5 Minuten in der Lage ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Im Radius von 4 km um das jeweilige Feuerwehrhaus muss die Besetzung eines Löschfahrzeuges mit der

- Personalstärke von 1/5/6 und

- den Funktionen
  - 1 x Gruppenführer
  - 1 x Maschinist
  - 4 x Atemschutzgeräteträger

wohnen und / oder arbeiten.

Diese Personalstärke ist mehrfach vorzuhalten, damit die möglichen Ausfälle durch Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstige private Ausfallgründe kompensiert werden.

Der minimalste Personalfaktor ist PF=2.

Funktionen	Funktionen	Personalfaktor	Soll im 8 km Radius
Gruppenführer	1	2	2
Maschinist	1	2	2
Atemschutzgeräteträger	4	2	8
Gesamtanzahl	**6**	**2**	**12**

Tabelle: Personal -Soll nach Qualifikation für das Schutzziel 2 Brandbekämpfung

Um das Schutzziel 2 (Brandbekämpfung) sicher zu stellen, müssen die im grau unterlegte Feld der Tabelle 16 genannten Funktionsstärken im 4 km Radius um das Feuerwehrhaus wohnen bzw. arbeiten.

6.3.3 Kritische Technische Hilfeleistung – Soll

Zur Abdeckung von kritischen Technischen Hilfeleistungseinsätzen, wie sie unter Punkt 5.2.2 geschildert sind, muss die taktische Einheit aus ca. 16 (15) Einsatzkräften bestehen. Die technische Ausstattung der taktischen Einheit „Technische Hilfeleistung" muss ausreichen, mindestens die folgenden Aufgaben parallel durchzuführen:

- Absicherung der Einsatzstelle,

- fachgerechte Leitung einer Einsatzstelle, die Kommunikation unter den Einsatzkräften und mit der Leitstelle sowie die Aufrechterhaltung von Führungseinrichtungen,

- Schaffen und Vergrößern von Öffnungen in Fahrzeugen aller Art,

- Trennen von Werkstoffen aller Art durch hydraulisches Schneiden, Spreizen oder Drücken, Brennschneiden, Sägen, etc.,

- Ziehen und Heben schwerer Lasten,

- Heben und Bewegen von schweren und schwersten Lasten (bis derzeit ca. 33 Tonnen, d. h. ein Achspaket eines schweren, voll beladenen LKW),

- Ausleuchten von Einsatzstellen und Bereitstellen der Energieversorgung für alle mitgeführten Geräte,

- medizinisch angemessene Versorgung verletzter Personen,

- Sicherstellung eines dreifachen Brandschutzes (Wasser, Schaum, Löschpulver) für die Einsatzstelle.

Für die geschilderten Aufgaben werden in der Regel Rüstzüge oder um Rüstkomponenten erweiterte Löschzüge eingesetzt.

Diese können z. B. wie folgt gestaltet werden: -
Führungskomponente, z. B. ein ELW 1 bzw. MZF

- Lösch- und Hilfeleistungskomponenten, wie z. B. zwei Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge oder ein Löschgruppenfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

- ggf. eine schwere Rüstkomponente, wie z. B. ein Rüstwagen (RW) oder Abrollbehälter Rüst

- Rettungsdienstfahrzeug, z. B. ein Rettungswagen (RTW)

Die vorgenannten Fahrzeuge sind Beispiele, andere Zusammenstellungen mit gleicher technischer Leistungsfähigkeit sind ebenso möglich. Alle Fahrzeuge sollten den einschlägigen DIN- und EN-Normen entsprechen.

Die o. g. taktischen Einheiten sind ausreichend, um eine einzelne Kritische Technische Hilfeleistung abzuwickeln.

Die Unfälle im Straßenverkehr, bei denen an mehr als ein oder zwei Fahrzeugen gleichzeitig gearbeitet werden muss, nehmen in den letzten Jahren zu. Daher ist es erforderlich, weitere taktische Einheiten der Technischen Hilfeleistung vorzuhalten. Im Bereich des Amtes Süderbrarup sind diese Einheiten in Süderbrarup (Ortswehr Süderbrarup), Steinfeld und Mohrkirch strategisch so verteilet, dass auch die künftig zu erwartenden Gefahrenschwerpunkte zeitgerecht abgedeckt werden können.

Um wenigstens einen Teil der technischen Fähigkeiten eines Rüstzuges schnellstmöglich an Einsatzstellen zur Verfügung zu haben, sind bei den strategischen Überlegungen auch mit zu berücksichtigen das mit einer längeren Abwesenheit des HLF 20 der Ortswehr Süderbrarup zu rechnen ist (z. B. Einsatz in der Technischen Feuerwehrwehrbereitschaft).

Daher ist es sinnvoll, bei einer Ersatzbeschaffung für das TLF 8/18 das begründete Löschfahrzeug der Ortswehr Süderbrarup zur Brandbekämpfung, mit erweiterten Fähigkeiten zur Technischen Hilfeleistung auszustatten (z. B. Akkubetriebenes Kombigerät).

Die Feuerwehr Süderbrarup hat das höchste Gefahrenpotenzial im Bereich der Technischen Hilfeleistung auf Grund der gewerblichen Struktur und der Nähe zur Bundesstraße und Bahnstrecke. Die höchste personelle Leistungsfähigkeit besteht bei der Ortswehr Süderbrarup. Hier liegt auch die Kernkompetenz im Bereich der Technischen Hilfe, welche im gesamten Gemeindegebiet eingesetzt werden kann. Weiterhin leistet die Ortswehr Süderbrarup diese Hilfe seit den 70-Jahren im gesamten Amtsbereich.

Zur Einhaltung des Schutzzieles „Flächenlage" muss jedes Löschfahrzeug mit einer Motorkettensäge nebst Schutzausrüstung und einer Schmutzwasserpumpe mit Stromerzeuger ausgestattet sein.

Diese Anforderungen wird bei den vorhandenen Löschfahrzeugen der Ortswehren Süderbrarup erfüllt. Im Rahmen einer Ersatzbeschaffung sind sie weiterhin zu berücksichtigen.

6.3.4 ABC-Einsatz – Soll

Für den Bereich des ABC-Einsatzes ist durch die Gemeinde zum Selbstschutz für die Gefahrenabwehr, im Bereich von Gebäuden mindestens ein Messgerät mit einer Sensorik für Kohlenmonoxid vorgehalten werden. (z. B. Detektion in Wohngebäuden bei defekten Heizungsanlagen, Suizidversuche mit Grills in Gebäuden).

Ein entsprechendes Gerät zur Detektion von Kohlenmonoxid ist bei der Ortswehr Süderbrarup vorhanden.

Es sind jedoch weitere Gefahrenpotentiale vorhanden, die den Einsatz von Messtechnik erforderlich machen können.
Zu nennen sind:

Methan: für die Detektion von Explosionsgefahren bei Gebäuden mit Erdgasanschluss und Biogasanlagen

Schwefelwasserstoff: für die Detektion von giftigen Faulgasen bei Havarien an Biogasanlagen und Faultürmen

Chlor: für die Detektion von Chlorgas im Bereich des Freibades.

Die Anschaffung weiterer Messtechnik wird aber als für nicht sinnvoll angesehen. Messgeräte müssen regelmäßig gewartet und kalibriert werden. Weiterhin müssen die Messergebnisse ausreichend rechtssicher beurteilt und ausgewertet werden.

Ausreichende Messtechnik mit dem entsprechend geschulten Personal sind beim LZ–G (Löschzug Gefahrgut) des Kreises Schleswig-Flensburg vorhanden. Diese Geräte wären bei Bedarf auf Anforderung in einer angemessenen Zeit vor Ort (siehe auch Vorgabe LZ-G Erlass).

Die Alarm- und Ausrückeordnung müsste daher entsprechend überprüft werden. Ggf. stehen weitere Messgeräte vor Ort bereit (z.B. EON).

6.3.5 Erweiterte Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – Soll

Um auch größere Brände löschen zu können, bei denen der AGBF-Löschzug aus Ortswehr und Nachbarwehr allein nicht ausreicht, weil

- die Ausdehnung der Brandstelle geordnetes feuerwehrtaktisches Handeln an mehreren Einsatzabschnitten verlangt,
- die Wasserversorgung problematisch ist,
- die Dauer des Einsatzes zusätzliches Personal erfordert und
- umfangreichere logistische Aufgaben zu erledigen sind,

muss die Ortswehr Süderbrarup über zusätzliche Fahrzeuge und Ausstattungen verfügen. Die der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben bestimmen die durch sie zu stellenden Einheiten.

Die zusätzlichen Aufgaben der Ortswehr Süderbrarup sind:

- Wasserversorgung über lange Wegstrecken zwischen 100 m und 600 m

- Wasser- und Eisrettung auf Binnengewässern,

- Führungsunterstützung von Einsätzen durch eine Führungsgruppe,

- Mitwirkung im Katastrophenschutz mit Personal und den Löschfahrzeugen,

- Ausleuchten von Einsatzstellen, Hubschrauberlandeplätzen und

- Sicherstellung der Versorgung von Einsatzkräften bei Einsätzen der Stufe III.

Diese Konzeption fand bei den bisherigen Ausstattungsmaßnahmen der Ortswehr Süderbrarup bereits eine Berücksichtigung.

So ist die Ortswehr mit einem HLF 20 ausgerüstet, das als Hilfeleistungslöschfahrzeug auch für den überörtlichen Einsatz der Technischen Hilfeleistung im Amtsbereich ausgestattet ist. Zudem verfügt die Ortswehr Süderbrarup über ein Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18) aus dem Jahre 1989, was überwiegend mit Materialien für die Brandbekämpfung und Wasserförderung ausgestattet ist. Dieses Fahrzeug muss aufgrund seines Alters in den nächsten Jahren dringlich ersetzt werden, um bei Abwesenheit des HLF 20 den Grundschutz im Ortsbereich Süderbrarup sicherzustellen und die gesetzlich vorgeschrieben Rettungsmittel vor Ort bereitzustellen. Auf die weiteren Ausführungen dieses Feuerwehrbedarfsplanes wird verwiesen. Mit einer Ersatzbeschaffung wird zudem sichergestellt, dass das auf dem Fahrzeug vorhanden feuerwehrtechnische Material, im Schadensfall an die entsprechenden Einsatzstellen zugeführt werden kann.

6.3.5.2 Löschwasserversorgung – Soll

Grundsätzlich erfolgt die Löschwasserversorgung im Ortsteil Süderbrarup über die gemeindliche Sammelwasserversorgung (Trinkwasserversorgung). Diese ist so ausgelegt, dass im Allgemeinen in einer Entfernung von maximal 300 m zu potentiellen Einsatzstellen die notwendige Löschwassermenge (nach DVGW W 405 [20]) zur Verfügung gestellt werden kann. Derartige Entfernungen und Volumenströme sind mit auf den Fahrzeugen nach Punkt 0 vorhandenen Einsatzmitteln förderbar.

Wenn jedoch bei Brandeinsätzen der Löschwasserbedarf die Leistungsfähigkeit der im Nahbereich verfügbaren Wasserentnahmestellen überschreitet, muss die Löschwasserversorgung über größere Entfernungen aufgebaut und über den Einsatzzeitraum aufrechterhalten werden. Hierzu sind geeignete Löschwasserentnahmestellen, die ein entsprechendes Löschwasservolumen zur Verfügung stellen, nutzbar zu machen.

Es wird unterschieden zwischen:

- **Löschwasserversorgung über aufgebaute Schlauchleitungen und**
- **Löschwassertransport mit Hilfe von Löschfahrzeugen.**

Aufgabe Löschwasserversorgung:

Um eine Löschwasserversorgung über eine lange Wegstrecke aufzubauen, müssen entsprechend leistungsfähige Feuerlöschkreiselpumpen und Schlauchmaterial vorhanden sein. Die reguläre Fahrzeugbeladung von Löschfahrzeugen mit den vorhandenen B-Schläuchen (ca. 8-12) ist dafür nicht ausreichend - die Fahrzeugpumpen sind allerdings geeignet.

Die vorhandenen Löschfahrzeuge der Ortswehr Süderbrarup (HLF und TLF) haben einen Löschwassertank, sodass eine transportable Löschwassermenge von knapp 4.000 Litern zur Verfügung steht. Damit werden auch weitergehende Anforderungen z. B. für einen ABC-Einsatz erfüllt
Durch Zusammenfassung dieser Einheiten ist ein Pendelverkehr während des Aufbaus einer festen Löschwasserversorgung möglich. Es ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass ein Pendelverkehr in der Regel koordinativ schwer umzusetzen ist und der Aufbau einer festen Wasserversorgung in der Regel die effektivste Maßnahme darstellt.

6.3.5.3 Logistik – Soll

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, an eine Einsatzstelle Nachschub an technischen Geräten (Schläuche, Atemschutzgeräte, Schaummittel, Verpflegung) nachzuführen bzw. benutzte Geräte abzuholen. Hierfür sind Logistikfahrzeuge erforderlich. Dies können z. B. normale Transporter, LKW oder Wechselladersysteme sein. In den letzten Jahren hat sich bei den Feuerwehren in Deutschland eine ortsspezifische Mischung aus kleinen Logistikfahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 1,5 bis 2 Tonnen, mittleren Logistikfahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von 4 Tonnen und größeren Wechselladerfahrzeugen (WLF) mit verschiedenen Abrollbehältern (AB) mit zulässigen Gesamtmassen von 18 Tonnen (zweiachsige Fahrgestelle) und 26 Tonnen (dreiachsige Fahrgestelle) bewährt.

Das bisherige Einsatz- und Gefährdungsspektrum der Ortswehr Süderbrarup zeigt, dass eine Zuführung von zusätzlichem feuerwehrtechnischem Material an Einsatzstellen notwendig ist. In der bisherigen Praxis wurde die Durchführung der logistischen Maßnahmen über die vorhandenen Löschfahrzeuge sichergestellt. Dieses Verfahren könnte bei einer Ersatzbeschaffung für das TLF 8/18 beibehalten werden.

Für den Transport von Mannschaften, die zur Ablösung an Einsatzstellen oder zu sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Standorte der Feuerwehr gebracht werden müssen, sind Mannschaftstransportfahrzeuge vorzuhalten. Diese können, wenn sie für die o. g. Aufgaben nicht benötigt werden, in Doppelnutzung auch für andere Aufgaben (z. B. Ausbildungszwecke, Unterbringungsraum für vorübergehend evakuierte Betroffene, Erkundung bei Flächenlagen) zur Verfügung stehen.

Wie bereits dargestellt, verfügt die Ortswehr Süderbrarup über ein Mehrzweckfahrzeug (MZF).

Der Bedarf dieses Fahrzeuges ist auch zukünftig dringend erforderlich.

6.3.6 Besondere Einsatzmittel – Soll

6.3.6.1 Geräte für Unfälle auf Gleisanlagen – Soll

Durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz aus dem Jahre 1993 wurde für die kommunalen Feuerwehren festgestellt, dass sie für die Gewährleistung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auch im Bereich der Eisenbahnen zuständig sind. Demgegenüber wurde den Eisenbahnen mit der Ergänzung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Februar 1998 eine Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auferlegt.

In der betreffenden Vereinbarung wird Näheres über das Zusammenwirken zwischen den Brandschutzdienststellen und der DB AG geregelt. Das Ziel der Vereinbarung ist es, bei Unfällen, Störungen und Katastrophen im Bahnbereich umfassende Hilfe zu ermöglichen.

Die Bereitstellung von Plänen und bestimmten bahnspezifischen Geräten für die kommunalen Feuerwehren durch die DB AG ist Gegenstand des Vertrages. Im Gegenzuge stehen die Feuerwehren der DB AG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Gefahrenabwehr zur Verfügung. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Notfallleitstellen der DB AG und den Leitstellen für Brand- und Katastrophenschutz zwingend notwendig.

Hinsichtlich konkret notwendiger Einsatztätigkeiten wurde der DB AG eine Hilfsfrist von 15 Minuten zugesagt. Dies bedeutet, dass die Feuerwehren in aller Regel 15 Minuten nach ihrer Alarmierung am zugänglichen Einsatzort sein sollen. Die nach der Vereinbarung definierte Ausstattung für bahntypische Schadensereignisse ist an die Feuerwehren ausgeliefert. Für diese zusätzlichen bahnspezifischen Geräte sind Hilfsfristen von 90 Minuten an Hauptstrecken und 120 Minuten für andere Strecken vorgesehen.

Die Ortswehr Süderbrarup leistet im Amtsbereich technische Hilfeleistung. Mit der Ausstattung des HLF 20 können die gestellten Anforderungen erfüllt werden.

7. Zusammenfassung

Mit diesem Feuerwehrbedarfsplan wurde der Bedarf an die notwendige technische Ausstattung der Ortswehr Süderbrarup dargelegt. Mit der Umsetzung wird sichergestellt, dass eine Abarbeitung der möglichen Schadensszenarien unter Betrachtung der entsprechenden Gefahrenschwerpunkte, auch zukünftig ausreichend abgearbeitet werden kann. Dabei fanden auch Aspekte möglicher zukünftiger Einsätze infolge der Klimaveränderungen, sowie der weiteren Entwicklung der Gemeinde Süderbrarup eine Berücksichtigung.
Die Personalstärke der Ortswehr Süderbrarup ist in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Zum Einem ist dies den entsprechende Werbemaßnahmen der Ortswehr Süderbrarup geschuldet. Ein weiterer wesentlicher Faktor, ist aber auch das Vorhandensein der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Ortswehr Süderbrarup. Dieses hat zu einem verstärkten Interesse neuer Mitglieder am Dienst der Feuerwehr geführt. Wie in diesem Feuerwehrbedarfsplan dargelegt, wird eine Anwerbung einer ausreichenden Anzahl von

Freiwilligen für den Dienst bei der Feuerwehr, aufgrund der Einwohnerdichte voraussichtlich nur aus dem Ortsteil Süderbrarup möglich sein. Um unter diesen Gesichtspunkt, zukünftig eine ausreichende Anzahl von Freiwilligen für den Dienst bei der Feuerwehr sicherzustellen, sollte insbesondere auch bei den notwendigen Ersatzbeschaffungen hier ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Unter dem bereits genannten Aspekt der Altersstruktur in der Gemeinde Süderbrarup, besteht ansonsten die Gefahr, dass keine ausreichende Anzahl von Freiwilligen zum Dienst bei der Feuerwehr mehr zur Verfügung steht.

Es wird daher die Einleitung der Beschaffung eines LF 10, als Ersatz für das TLF 8/18 der Ortswehr Süderbrarup empfohlen.
Als mittelfristiger Ansatz ist eine Ersatzbeschaffung des vorhandenen Mehrzweckfahrzeuges (MZF) erforderlich.

Süderbrarup, den 03.02.2020

gez. Uwe Raub

Gemeindewehrführer Süderbrarup
Ortswehrwehrführer Süderbrarup

8 Anlagen

8.1 Hilfsfrist bei Brandeinsätzen

In die Hilfsfrist gehen die folgenden, grundsätzlich von der Feuerwehr zu beeinflussenden Zeiten ein:

Gesprächs- und Disponierungszeit der Leitstelle	- Entgegennahme des Alarmierungsanrufes in der Leitstelle der Feuerwehr, - Disponierung der zuständigen und geeigneten Einheiten, - Auslösen der Alarmierungseinrichtungen
Ausrückezeit	- Verlassen des Arbeitsplatzes (auf der Feuerwache oder im Berufsleben), - Weg zur Wache/zum Fahrzeug, - Anlegen der Schutzkleidung, - Besetzen der Fahrzeuge, - Ausrücken
Anfahrtszeit	- Verlassen der Wache, - Fahrt auf dem günstigsten Weg, - Eintreffen, - Absitzen
Erkundungszeit	- Erfassen der Lage, - Beurteilung der Lage, - Entschluss, - Befehlsgebung (siehe FwDV 100)
Entwicklungszeit	- Aufbau der Angriffsleitungen und ggf. Leitern, - Wasserversorgung, - Eindringen ins Objekt, - Aufnahme der Brandbekämpfung

Besonders kritisch für die Bemessung der Hilfsfrist der Feuerwehren sind die Zeiten, die zur Personenrettung bei Bränden zur Verfügung stehen. Hierzu muss angemerkt werden, dass die meisten Menschen nicht durch Feuer, sondern durch Rauch zu Schaden bzw. ums Leben kommen. Auswertungen der Brandversuche Lehrte [24] haben ergeben, dass selbst bei geschlossenen Türen ein Schwelbrand in einem Raum einer Wohnung dazu führt, dass (schlafende) Personen im Nebenraum schon nach ca. 13 Minuten so viel Brandrauch eingeatmet haben, dass sie ohne weitere Maßnahmen sterben würden. Bereits ca. 17 Minuten nach Brandausbruch im Nebenraum ist für diese Personen die Reanimationsgrenze erreicht das heißt, auch alle Maßnahmen der modernen Intensivmedizin sind nicht mehr in der Lage, das betroffene Leben zu retten.

Aus diesen Daten ist also abzuleiten, dass die Feuerwehr spätestens nach ca. 13 Minuten nach Brandbeginn den Einsatzort erreicht haben muss und dann noch ca. 4 Minuten zum Auffinden, Retten und Reanimieren der Personen verbleiben. Dies ist eine sehr kurze Zeit, wenn man davon ausgeht, dass zunächst das Brandgeschoss erreicht werden und dann aufgrund der Verrauchung der Brandwohnung möglicherweise die Personensuche „unter Nullsicht", d. h.

tastend, erfolgen muss (zur gesetzlichen Verpflichtung, diese Hilfsfrist auch einzuhalten siehe bei Fischer [67]).

Weitere Auswertungen der Brandversuche Lehrte, wie auch Beobachtungen bei realen Schadensfeuern, haben ergeben, dass im Durchschnitt ca. 18 Minuten nach Brandbeginn der so genannte "Flash-Over" eintritt. Bis dahin haben sich im Brandraum aufgrund der Wärmeeinwirkung in großem Maße brennbare Pyrolysegase entwickelt. Etwa 18 Minuten nach Brandbeginn ist die Temperatur auf 400° bis 600° C angestiegen. Bei diesen Temperaturen versagen üblicherweise verwendete Fenster, so dass (schlagartig) Sauerstoff in den Brandraum eintritt. Dies führt zu einem sofortigen Durchzünden der vorhandenen brennbaren Gase, der Raum steht unmittelbar im Vollbrand. Die Feuerwehr muss nun vermeiden, in dieser Phase des Flash-Over die Brandbekämpfung aufzunehmen, da die Gefahren für das eingesetzte Personal nicht abschätzbar sind. Aus diesem Grund muss eine Feuerwehr also anstreben, deutlich vor der 18. Minute mit der Brandbekämpfung vor Ort zu beginnen.

Als dritte Einflussgröße ist zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr sich nach Möglichkeit nicht im Gebäude aufhalten will, wenn es aufgrund der Temperaturerhöhung in den tragenden Bauteilen zum Versagen derselben kommt. Zwar liegen in der Regel die entsprechenden Zeiten bei mindestens 30 Minuten, jedoch muss stets damit gerechnet werden, dass sich der Beginn der eigentlichen Brandbekämpfung aufgrund des notwendigen Rettens von Personen, des Aufbaus einer Wasserversorgung etc. bis auf 30 Minuten oder länger ausdehnen kann.

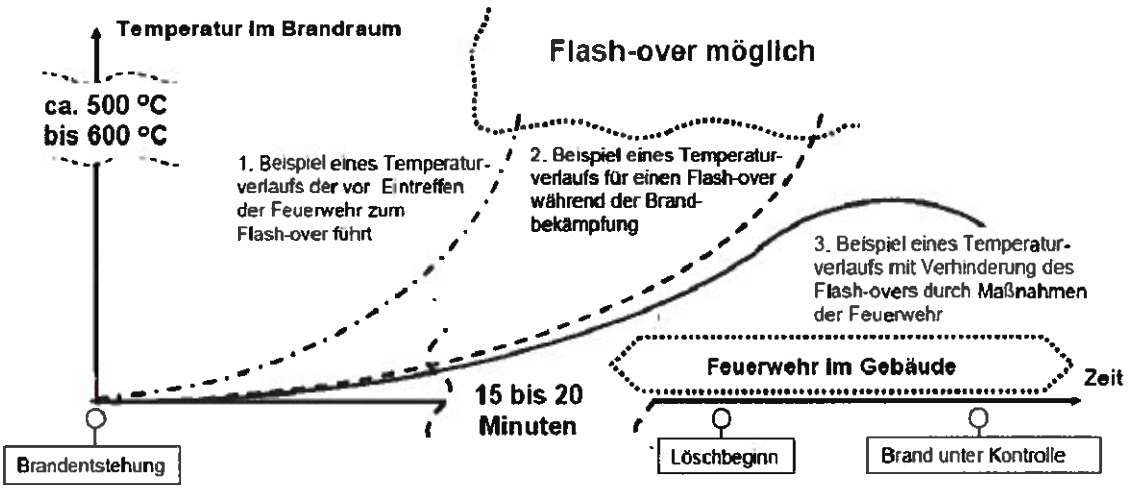

Abbildung 9-1 Flash-Over-Gefahr und Eingreifzeit der Feuerwehr

8.2 AGBF-Bund Schutzzieldefinition (Neufassung 11/2015)

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN in der Bundesrepublik Deutschland

AGBF bund

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für

Qualitätskriterien

für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

vom 16.September 1998

Fortschreibung der Empfehlungen vom

19. November 2015

Vorbemerkung

Diese Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten wurden erstmalig 1998 erarbeitet und beschlossen. In dieser Zeit wurde in vielen Städten das „Neue Steuerungsmodell" der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) eingeführt. Unter anderem im Zuge dessen ergab sich der Bedarf für eine nachvollziehbare Bemessungsgrundlage.

Seitdem haben sich diese Qualitätskriterien durch Ihre Anwendung für zahlreiche Bedarfsplanungen und ihre Berücksichtigung in der Rechtsprechung als technischer Standard etabliert.

Erkenntnisse aus der langjährigen Anwendung und Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen haben es notwendig gemacht, die Qualitätskriterien zu überarbeiten. Die materiellen Anforderungen in Bezug auf Hilfsfristen und Personalstärken haben sich dadurch bestätigt. Die hier beschriebenen Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung von Feuerwehren in Städten für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss seitens der Städte auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Die wesentlichen Qualitätskriterien für ein standardisiertes Schadensereignis sind:

Hilfsfrist
Funktionsstärke
Einsatzmittel
Erreichungsgrad

AGBF-Bund
do Feuerwehr Bonn
Lievelingsweg 112
53119 Bonn

Tel.: 0228-71 77 61
Fax: 0228-71 71 83
E-Mail: feuerwehr@bonn.de
www.agbf.de

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

Standardisiertes Schadensereignis

Als dimensionierendes Schadensereignis gilt der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dies ist der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes. Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Raucheintrag in den Treppenraum. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden. Dieses Ereignis wird als kritischer Wohnungsbrand bezeichnet.

Die für dieses Szenario aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung decken auch die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung mit ab, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. In der weiteren Betrachtung werden daher nur die Anforderungen für das Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bestimmt.

Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr. Manche besonderen Risiken können in Synergie ganz oder teilweise durch die für das Standardereignis vorgehaltenen Einsatzkräfte abgedeckt werden. Teilweise oder auch in Gänze werden für besondere Risiken aber auch zusätzliche Einsatzkräfte und -mittel erforderlich sein.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem kritischen Wohnungsbrand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (unter anderem die Vergiftung mit Kohlenmonoxid). Je nach Brandentwicklungsdauer, unter anderem in Abhängigkeit der Zündquelle, der Menge und Art der Brandlasten in der Wohnung, den Zu- und Abluftbedingungen, der Verfügbarkeit von Rauchwarnmeldern und dem Verhalten und Aufenthaltsort der betroffenen Personen, werden diese Menschen unterschiedlich intensiv dem Brandrauch ausgesetzt. Neben den darin enthaltenen toxischen Gasen stellt auch die teilweise sehr hohe Temperatur des Brandrauchs eine erhebliche Gefahr dar. Bei sich ausbreitenden Bränden nimmt die produzierte Rauchgasmenge exponentiell zu.

Personen die dem Brandrauch ausgesetzt sind befinden sich in akuter Lebensgefahr. Die Erfahrungen der Feuerwehren mit kritischen Wohnungsbränden zeigen, dass Personen- und Sachschäden mit zunehmender Entwicklungsdauer des Brandes exponentiell zunehmen.

Es muss daher so schnell wie möglich mit der Menschenrettung und der Brandbekämpfung begonnen werden.

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

	Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1	Brandausbruch	
		>Entdeckungszeit
2	Brandentdeckung	
		>Meldezeit
3	Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	
		>Aufschaltzeit
4	Beginn der Notrufabfrage	
		>Gesprächs- und Dispositionszeit
5	Alarmierung der Einsatzkräfte	
		>Ausrückezeit
6	Ausrücken der Einsatzkräfte	
		>Anfahrtzeit
7	Eintreffen an der Einsatzstelle	
		>Erkundungszeit
8	Erteilung des Einsatzauftrages	
		>Entwicklungszeit
9	Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr weitgehend beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückezeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Für die in der Abwägung zwischen einer möglichst sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand sind folgende Hilfsfristen notwendig und angemessen:

- **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit**

- **8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit**

Die übrigen Zeitanteile lassen sich von der Feuerwehr in Teilen ebenfalls beeinflussen, wirken sich aber nicht auf die Planung von Wachenstandorten und die Personalvorhaltung aus. Sie dienen der Schadensreduzierung und werden durch organisatorische und präventive Maßnahmen beeinflusst:

Die Entdeckungszeit kann durch die Förderung von Rauchwarnmeldern und Brandschutzaufklärung verkürzt werden.

Die Meldezeit kann durch Brandschutzaufklärung unterstützt werden

Die Aufschaltzeit kann im Zeitanteil zwischen der Signalisierung des Notrufs und dem Beginn des Gesprächs in großem Umfang von der zuständigen Leitstelle beeinflusst werden. Hier wird eine Zielgröße von zehn Sekunden als notwendig und angemessen angesehen.

Die Erkundungszeit und die Entwicklungszeit können durch Verbesserungen in der Einsatztaktik, den Einsatzunterlagen und der Ausstattung unterstützt werden.

Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Beschränkung bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim kritischen Wohnungsbrand die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten, das sind also 13 Minuten nach Alarmierung, müssen mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zum Verhindern der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur verbesserten Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

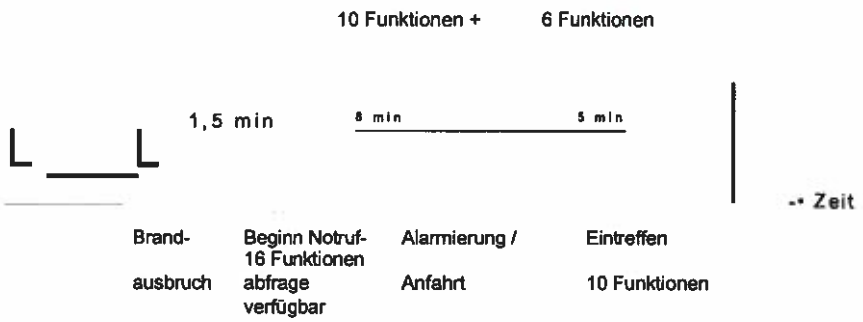

Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist" und „Funktionsstärke" eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/10 der Einsätze jedoch nicht.

Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer ausreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall

sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen. In diesen Fällen können aber die Qualitätskriterien unmittelbar dargestellt werden. Zum Beispiel durch die jeweiligen durchschnittlichen Hilfsfristen oder Funktionsstärken nach Ortsteilen.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der Struktur des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Im Gegensatz zu den Hilfsfristen, die auf empirischen Erkenntnissen gründen und den Funktionsstärken, die sich aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand eines politischen Beschlusses. Die Gesamtkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche sinnvoll, soweit diese auf gesicherten und vergleichbaren statistischen Daten beruhen.

Aus fachlicher Sicht wird derzeit für die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle, für die Ausrücke- und Anfahrtszeit und für die Funktionsstärken ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich angesehen.

Diese Fachempfehlung wurde erstmalig am 16. September 1998 durch die Vollversammlung der AGBF bei 73 Anwesenden mit einer Gegenstimme verabschiedet. Die vorliegende, überarbeitete Fassung wurde am 19. November 2015 von der Vollversammlung der AGBF ohne Gegenstimme oder Enthaltung einstimmig verabschiedet.

8.3 Positionspapier der AGBF-Schleswig-Holstein zur Schutzzieldefinition

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Schleswig-Holstein

Positionspapier der AGBF-SH
zur Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF-Bund)

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Schleswig-Holstein (AGBF-SH) als Teil der AGBF-Bund möchte mit diesem Schreiben Position zu den bereits 1998 entwickelten Qualitätskriterien der Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten beziehen und auf ihre Bedeutung innerhalb der Umsetzung des § 2 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG-SH) hinweisen.

Allgemeines:

Im §2 BrSchG-SH ist als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden die Unterhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen angemessenen, leistungsfähigen Feuerwehr definiert. Somit ist es Aufgabe der Gemeinden, die örtlichen Verhältnisse zu ermitteln, zu bewerten und darauf aufbauend die erforderliche Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festzuschreiben.

Die AGBF-Bund hat auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen Qualitätskriterien für das Produkt Brandschutz auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Einsatztaktiken beschrieben, die als anerkannte Regeln der Technik in Deutschland für die Definition einer leistungsfähigen Feuerwehr gelten.

Qualitätskriterien:

Die AGBF-Bund definiert als Qualitätskriterien für das Produkt Brandschutz:

1. die Hilfsfrist
2. die Funktionsstärke
3. den Erreichungsgrad.

Dieses Papier richtet seinen Focus auf die Funktionsstärke, in dem Bewusstsein, dass nur durch Einhaltung aller drei Kriterien die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nachgewiesen ist.

Definition eines Standardbrandereignisses:

Um die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr zu beschreiben und zu prüfen, ist es sinnvoll, an die örtlichen Verhältnisse angepasste Schutzziele für standardisierte Schadensereignisse zu

definieren. Die Empfehlung der AGBF-Bund zur Bedarfsplanung definiert als standardisiertes Schadensereignis den Brand, bei dem in Deutschland die meisten Menschen zu Schaden kommen. Dies ist der „kritische Wohnungsbrand".

Die Kriterien des „kritischen Wohnungsbrandes" bilden die Realität der Brandereignisse in allen Städten Schleswig-Holsteins ab. Sie dienen deshalb zu Recht der Feuerwehrbedarfsplanung in Schleswig-Holstein und werden durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Bemessung herangezogen.
Die AGBF-SH unterstreicht die fachliche Richtigkeit dieses Bemessungsbrandereignisses mit seinen Randbedingungen und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um ein Minimalbemessungskriterium für Feuerwehren in Städten handelt, welches ggf. durch zusätzliche Kriterien aufgrund örtlich vorhandener Risiken erweitert werden muss.

Kräfteansatz zur Gefahrenabwehr beim Standardbrandereignis:

Die AGBF-Bund definiert als Minimalkräfteansatz zur Bewältigung der Gefahrenlage „kritischer Wohnungsbrand" mindestens 16 Funktionen. Mit diesen 16 Funktionen sind eine Menschenrettung und eine gleichzeitige Brandbekämpfung möglich. Die 16 Funktionen können idealerweise als zusammenhängende taktische Einheit oder im Additionsprinzip aus zwei Einheiten zum Einsatz kommen. Sofern die Einheiten addiert werden, müssen mindestens 10 Funktionen innerhalb von 10 Minuten zur Menschenrettung und zusätzliche 6 Funktionen 15 Minuten jeweils nach Notrufeingang an der Einsatzstelle bereitstehen.

Mit den Erfahrungen aus einer Vielzahl von Einsätzen der vergangenen Jahre unterstreicht die AGBF-SH die Richtigkeit dieses Zeit- und Kräfteansatzes. Darüber hinaus ist es fachlich und sicherheitstechnisch von großer Bedeutung, dass die genannten 10 Funktionen zur Menschenrettung als geschlossene taktische Einheit zum Einsatz kommen.

Wenn die gesamte taktische Einheit (16 Funktionen) in Addition aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr zusammengesetzt wird, muss auf Grund der unterschiedlichen Ausbildungstiefen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren eine Beschreibung der erforderlichen Qualifikationen der von der FF zu stellenden Einsatzkräfte (i. d. R. für die 6 Funktionen der Ergänzungseinheit) erfolgen.

Die AGBF-SH erachtet auf Grund der wahrzunehmenden Aufgaben folgende Minimalbesetzung und Mindestqualifikation der Ergänzungseinheit für unabdingbar:

- 1 Maschinist
- 1 Gruppenführer
- 2 Atemschutzgeräteträger
- 2 Truppmänner

Eine Doppelbesetzung von Funktionen darf nicht stattfinden, da ansonsten eine sichere Aufgabenwahrnehmung nicht gewährleistet ist. Idealerweise ist die Besetzung des Ergänzungslöschfahrzeuges mit vier Atemschutzgeräteträgern anzustreben.

Zusammenfassung:

Die AGBF-SH bestätigt die fachliche Richtigkeit der genannten Qualitätskriterien und unterstreicht Ihre Bedeutung als Minimalbemessungsstandard für Feuerwehren in Städten.

Die Einhaltung dieser Kriterien sind bei der Umsetzung des § 2 BrSchG zu prüfen, welche in Form eines Feuerwehrbedarfsplans geschehen sollte.

8.4 Verzeichnisse

8.4.1 Quellenverzeichnis

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.Februar 1996

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992

Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 29.November 1991 letzte berücksichtigte Änderung: Zuständigkeit und Ressortbezeichnung ersetzt (LVO v. 12.10.2005, GVOBl. S. 487)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG -) in der Fassung vom 10.Dezember 2000

Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSneuOG) vom 25.03.1997 BGBl. 1997 Teil I Nr. 21 Seite 726 ff

Organisationserlass Feuerwehren vom 03.03.2009

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 20.November 2008

Dienstbekleidungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein vom 04.September 2008 geändert durch Erlass vom 07.November 2008

FwDV 1 - Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

FwDV 2 – Ausbildung der Feuerwehren im Lande Niedersachsen

FwDV 3 - Einheiten im Löscheinsatz

FwDV 7 – Einsatz und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren „Atemschutz"

FwDV 8 – Tauchen

FwDV 49 - Feuerwehren

FwDV 100 – Führung und Leitung im Einsatz –Führungssystem

FwDV 10 – Tragbare Leitern

FwDv 500 – Einheiten im ABC-Einsatz

PDV/DV 810.3 – Sprechfunk

GUV-G 9102 Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr vom Juni 2005

DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405:2008-02 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl I Nr. 33 S. 1598)

WIBERA: Grundsatzstudie Feuerwehr, Düsseldorf 1978

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, 16.09.1998

Bechthold, R., Ehlert, K.-P., Wesche, J.: Brandversuche Lehrte, Schriftenreihe Bau-und Wohnforschung des BRBS 04.037, 1978

BMFT: Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderen Einsätzen, Definitionsstudie (ORBIT-Studie):, Forschungsbericht KT7612, 1978

OVG Nordrhein-Westfalen – Beschluss vom 15.03.2004, Aktenzeichen: 13 B 16/04

Schutzkommission beim BMI: Mögliche Gefahren für die Bevölkerung bei Großkatastrophen und im Verteidigungsfall (3. Gefahrenbericht), in Zivilschutzforschung Band 59, März 2006, ISBN 0343-5164

Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren für Inneres der Länder und der Deutschen Bahn AG vom August 1998

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe - BBK: Ausstattungskonzept Medizinische Task Force (MTF) vom Mai 2008

Alekhin, E. M., Brömme, A., Brushlinski, N., Sokolov, S., Wagner, P.: Vorausschauendes Planen – Risikoanalyse mit Hilfe von Statistik, in Handbuch Brandschutz, ecomed-verlag 1997

Richtlinie des Robert-Koch-Instituts (RKI) für Krankenhaushygiene und

Infektionsprävention: "Anforderungen der Hygiene an den Krankentransport" von 1999

Günther; C.; Strang; A.: Psychosoziale Unterstützung von Einsatzkräften, Brandschutz 8/2004S.539-543

Arndt; D.: Projekt „Organisationsprofile, Gesundheit und Engagement im Einsatzwesen" Hochschule Magdeburg/Stendal (noch nicht veröffentlichter Bericht)

Arndt, D.; Waterstraat, F. : Endbericht der Studie „Primäre Prävention im Einsatzwesen" der Ludwig – Maximilian – Universität München, S. 62;, Hochschule Magdeburg/ Stendal in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen; Brandschutz 8/2004, S. 543

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Schams, T.: Personalstärkeermittlung für Freiwillige Feuerwehren – Ausfallfaktor – Brandschutz 12/1997 S 958 ff

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungspflichtiger Anlagen, und die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002

Bundesministerium des Innern O4 – 750100/1; Strategische Neukonzeption der ergänzenden technischen Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz, März 2003; Meyer-Teschendorf, Rechenbach; „Rechenbach-Bericht"

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes: vfdb-Richtlinie 08/05 - Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren

DIN EN 469:2007-02 Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung

HuPF – Herstellungs– und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehr-Schutzkleidung, Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten der Innenminister und – senatoren der Länder, AG Feuerschutzkleidung, Stand 8/1999

DIN EN 443:2007 Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen

DIN EN 659:2003 + A1:2008 Feuerwehrschutzhandschuhe

DIN EN 15090:2006 incl. Berichtigung 1 Schuhe für die Feuerwehr

DIN EN 13911:2004 Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverführen für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr

DIN EN 137 Atemschutzgeräte; Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 136 Atemschutzgeräte – Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Atemschutzgeräteträger gemäß BGV-A4 - G 26-3

DIN EN 343:2003-11 Schutzkleidung gegen Regen

EN 533:1997-06 Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen – Materialien und Materialkombinationen mit begrenzter Flammenausbreitung

DIN EN 471:2008-03 Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen

DIN EN ISO 20344 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe

DIN EN 344-1 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1 Terminologie und Leistungsanforderungen

vfdb 08/06:2006-11 Auswahl von Schutzanzügen gegen Infektionserreger für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

DIN EN 1073-:1998-02 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für belüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel

DIN EN 1073-2:2002-10 Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für unbelüftete Schutzkleidung gegen radioaktive Kontamination durch feste Partikel

vfdb 0801:2006-11 Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

DIN EN 943-2:2002-04 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige

Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und Feste Partikel – Teil 2: Leistungsanforderungen für gasdichte (Typ 1) Chemikalienschutzanzüge für Notfallteams (ET)

DIN EN 399 entspricht DIN EN ISO 12402-2:2008-08 Persönliche Auftriebsmittel Teil 2: Rettungswesten

DIN EN ISO 15027-2:2002-06 Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser – Teil

1: Kälteschutzanzüge, Anforderungen einschließlich Sicherheit

BBK: ABC-ErkKw Stand Mai 2005, http://www.notfallinfobochum.com/bedrohung/neuestrategie/flyerabcerkunder.pdf

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10.07.1989 i. d. F. vom 2. 12. 2007

Fischer, R.: Feuerwehrbedarfsplan - Fehlerquellen und Ermessensspielräume bei der Schutzzielbestimmung? LFV NRW

Landesfeuerwehrverband-Nordrein-Westfahlen: Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen [112] DIN EN 943-2 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel – Teil

2: Leistungsanforderungen für gasdichte (Typ1) Chemikalienschutzanzüge für Notfallteams

Ackermann, R., et. al.: Magdeburger Erklärung, Magdeburg Januar 2005

Bucher, H., Schlömer, C., Lackmann, G.: Die Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1990 und 2020, Informationen zur Raumentwicklung Heft 3/4.2004

Deutscher Feuerwehrverband: Kongress „Mut zur Zukunft", Berlin 2008

Michel, H.: Der demografische Wandel in Deutschland und seine Folgen, vfdb-Jahresfachtagung 2008, Tagungsband

DIN EN 463:1994 Schutzkleidung – Schutz gegen flüssige Chemikalien – Prüfverfahren: Bestimmung der Beständigkeit gegen die Durchdringung eines Flüssigkeitsstrahls (Jet-Test)

Niehoff, D.: Der Klimawandel in Deutschland – Vom Medienstar zur ernst zu nehmenden Gefahr, Bevölkerungsschutz 3/2008 S. 2 ff

Graßl, H.: Klimaänderungen durch den Menschen – Neue Wetterextreme sind bei Klimaänderungen unvermeidbar, Bevölkerungsschutz 3/2008 S. 10 ff

Innenministerkonferenz: Hinweise zur Bildung von Stäben der administrativ-organisatorischen Komponente (Verwaltungsstäbe – VwS)

Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeindefeuerwehr Süderbrarup (Feuerwehrbedarfsplan Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein)

8.4.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomar-Biologisch-Chemisch-
AB-Sonderlösch	Abrollbehälter Sonderlöschmittel
AED	Automatische Externe Defibrillation
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
AKNZ	Akademie für Katastrophenschutz, Notfallhilfe und Zivilschutz
ALRD	Abschnittsleiter Rettungsdienst
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz ArbSchG
ASB	Arbeiter Samariter Bund
ATF	Analytische Task Force
ATG	Atemschutzgerät
BSBP	Feuerwehrbedarfsplan
BesGr.	Besoldungsgruppe.
BF	Berufsfeuerwehr
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BMA	Brandmeldeanlage
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CFK	Kohlefaserverstärkter Kunststoff
g.D.	gehobener Dienst
DA	Dienstanweisung
DBAG	Deutsche Bahn Aktien Gesellschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL	Drehleiter
DLK	Drehleiter mit Korb
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DME	Digitale Meldeempfänger
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSL	Digital Subscriber Line
DV	Dienstvorschrift
DVGW	Deutscher Verband der Gas- und Wasserfachleute
EAL	Einsatz-Abschnitts-Leiter
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELA	elektroakustische Alarmanlage
ELA	elektroakustische Lautsprecheranlage
ELW	Einsatzleitwagen
EM	Einsatzmittel
ErkKw	Erkundungskraftwagen
ESA	Einsteck-Anschluss-System
etc.	et cetera
EU	Europäische Union EU
FB	Fachbereich FB
FD 13	Fachdienst 13 (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz)
FBL	Fachbereichsleiter
FDL	Fachdienstleiter
FEL	Feuerwehreinsatzleitung (mobile TEL)

FEZ	Feuerwehreinsatzzentrale
FF	Freiwillige Feuerwehr
ff	ferner folgend
FKH	Feldkochherd
FMS	Funkmeldesystem
FMZ	Fernmeldezentrale
FNFW	Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen
FS	Funktions-Soll
Fü-Ass	Führungsassistenten
HFUK	Hanseatische Feuerwehrunfallkasse
Fußball-WM	Fußball Weltmeisterschaft
FW	Feuerwehr
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
gD/hD-feu	Gehobener/höherer Feuertechnischer Dienst
GUV	Gemeinde-Unfall-Versicherung
GW	Gerätewagen
h	Stunde(n)
h.D.	höherer Dienst
HLF	Hilfeleistungs-Löschfahrzeug
HVB	Hauptverwaltungsbeamte
ICE	Inter City Express
incl.	inklusive
IRLS	Integrierte Regional Leitstelle IRLS
IT	Informationstechnologie IT
JF	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfallhilfe
KatS	Katastrophenschutz
KdoW	Kommandowagen
Kfz	Kraftfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KT	Krankentransport
KTW	Krankentransportwagen
LF	Löschfahrzeug
LFS	Landesfeuerwehrschule
LKW	Lastkraftwagen
LKW Dekon P	Lastkraftwagen Dekontamination-Personen
l/min	Liter pro Minute
LNA	Leitender Notarzt
m über N.N.	Meter über Normal Null
ManV	Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten
mD	mittlerer Dienst
mD-feu	mittlerer Feuertechnischer Dienst
MHD	Malteser Hilfsdienst
MI	Minister des Innern
MTF	Medizinische Taskforce
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug MZF
NBC	Nuclear-Biological-Chemical = ABC
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
o. V i. A.	oder Vertreter im Amt
OrtsFw	Ortsfeuerwehr
OrgL	Organisatorischer Leiter
OrtsFw	Ortsfeuerwehr

p.a.	per anno (pro Jahr).
PAL	politisch-administrative Leitung
PC	Personal Computer
PF	Personalfaktor
PS	Planstellen-Soll
PSA	persönliche Schutzausrüstung
PSU	Psychosoziale Unterstützung
PTSD	Posttraumatic Stress Disorder
RA	Rettungsassistent
RD	Rettungsdienst
RettAssG	Rettungsassistentengesetz
RettD	Rettungsdienst
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
S-AR	alkoholbeständiges Schaummittel
SEG	Schnell-Einsatzgruppe
SGB	Sozialgesetzbuch
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweis
StBM	Stadtbrandmeister
TEL	Technische Einsatzleitung
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UMTS	Universal Mobile Telecommications System
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
vfdb	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
VoIP	Voice-over-IP
WA	Wachabteilungen
WF	Werkfeuerwehr
WLF	Wechselladerfahrzeug
ZSneu	Zivilschutz-Neuordnungsgesetz

Anlagen zur Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinde Freiwillige Feuerwehr Süderbrarup OT Süderbrarup

Übersicht der vorhandenen Anlagen

Anlagen mit den Daten der Gemeindefeuerwehr

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebreiche

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr

- Teil 1 Sicherheitsbilanz
- Teil 2 Einsatzmittel
- Teil 3 Hilfsfrist
- Teil 4 Einsatzkräfte
- Teil 5 Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

Anlage G3 - Einsatzstatistik der Gemeindefeuerwehr

Anlagen mit den Daten der einzelnen Ausrückebereiche

Diese Anlagen sind für jeden Ausrückebereich jeweils einmal vorhanden.

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge

Anlage A3 - Gesamtstatus des Ausrückebereichs

- Teil 1 Sicherheitsbilanz
- Teil 2 Einsatzmittel
- Teil 3 Hilfsfrist
- Teil 4 Einsatzkräfte
- Teil 5 Handlungsmatrix für den Ausrückebereich

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge

Anlage A5 - Personalentwicklung

Anlage A6 - Einsatzstatistik

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge

Anlage G1 - Übersicht der Ausrückebereiche

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die folgenden Ausrückebereiche:

Nr.	Name des Ausrückebereiches	Ausrückezeit	Außerorts	Nachbarschaftliche Löschhilfe
1	Süderbrarup	5 Minuten	Nein	Ja

Anlage G2 - Gesamtstatus der Gemeindefeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Süderbrarup OT Süderbrarup

Der Gesamtstatus für die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus über alle Ausrückebereiche

1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimmung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Status	Ausrückebereich	Einwohnerinnen und Einwohner	Risikoklasse	Bedarf Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Vorhand. Fahrzeugpunkte vor Ort Löschhilfe	Differenz
Rot	Süderbrarup	4415	4	233 41	185 80	-48
Rot	**Gesamt**	**4415**		**233** **41**	**185** **80**	**-48**

Die Fahrzeugbilanz ist unvollständig oder nicht ausgeglichen.

Status Sicherheitsbilanz

2. Einsatzmittel

Die Auswertung der Löschfahrzeuge ergibt folgendes Ergebnis:

Status	Ausrückebereich	Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
Grün	Süderbrarup	135 Punkte HLF 20 (ID 1 - Süderbrarup)	130 Punkte TLF 8/18 (ID 2 - Süderbrarup) TSF-W (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Alle Eintreffzeiten sind ausreichend

Status Einsatzmittel

Grün

3. Hilfsfrist

Die Auswertung der Aktionsradien ergibt folgendes Ergebnis:

Status	Ausrückebereich	Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius	
					Eintreffzeit 8 Minuten	Eintreffzeit 13 Minuten
Grün	Süderbrarup	9,78°	54,64°	5 Min.	3 Min. / 1,4 km	8 Min. / 3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist

Grün

4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Status	Ausrückebereich	nach 8 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar						nach 13 Minuten an der Einsatzstelle verfügbar					
		EL	GF	MA	AT	TR	Sum.	EL	GF	MA	AT	TR	Sum.
Grün	Süderbrarup	1	2	1	4	8	16	1	3	2	8	12	26

Die Anzahl der Einsatzkräfte in den Ausrückebereichen ist ausreichend.

Status Einsatzmittel

Grün

Anlage G2 Teil 5 - Handlungsmatrix für die Gemeindefeuerwehr

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	**Maßnahmen wirken unmittelbar auf**			
	Sicher-heitsbilanz	**Einsatz-mittel**	**Hilfsfrist**	**Einsatz-kräfte**
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr-zeuge		Aktions-radien	Verfügbar-keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug-punkte	Verfügbare Fahr-zeugpunkte an der Einsatz-stelle		Personal- und Funktions-bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug-punkte	Fahrzeug-punkte an der Einsatz-stelle		Personal- und Funktions-bedarf
Kooperation mit benachbarten Gemeindefeuerwehren: Vereinbaren fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit	Vorhandene Fahrzeug-punkte	Fahrzeug-punkte an der Einsatz-stelle	Aktions-radius	

Anlage G3 - Einsatzstatistik für die Gemeindefeuerwehr

Diese Anlage gibt Informationen über die vorliegenden Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbe-kämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2019	22	21	5	0	48	20,8 %
2018	16	22	13	0	51	22,1 %
2017	14	16	6	0	36	15,6 %
2016	11	31	11	0	53	22,9 %
2015	23	10	10	0	43	18,6 %
Gesamt	**86**	**100**	**45**	**0**	**231**	**100,0 %**
Anteil	**37,2 %**	**43,3 %**	**19,5 %**	**0,0 %**	**100,0 %**	

Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Süderbrarup

Einwohnerinnen und Einwohner	**4415**
Risikoklasse	**4**
Bedarf Fahrzeugpunkte im Ausrückebereich	**233**
Bedarf Fahrzeugpunkte nachbarschaftliche Löschhilfe	**41**
Drehleiter erforderlich	**Nein**
TH-Stufe (siehe Anmerkungen)	**2**

Anmerkungen

Auf Grund der vorhandenen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von mehr als 1.000 und nicht mehr als 5.000 gehört dieser Ausrückebereich normal der Risikoklasse 1 an. Die höchst mögliche Einstufung ist die Risikoklasse 4.

Umfang der Technischen Hilfe: Technische Hilfeleistung in großem Umfang, z.B. bei verunfalltem LKW oder Großschadenslagen

Folgende Risiken wurden bei der Bestimmung der Risikoklasse berücksichtigt. In der Spalte Bemerkungen finden Sie Hinweise zu den Risiken, die zu einer Erhöhung der Risikoklasse führten:

Wohnbebauung

Risiko	Bemerkungen
reine Wohn-, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen	
Wohn-, Dorf-, Mischgebiete mit Rettungshöhen von ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m, die über keinen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen und bis zum 30. April 2009 genehmigt wurden.	Merkmal Risikoklasse 2.

Gewerbebebauung

Risiko	Bemerkungen
Gewerbegebiete	Merkmal Risikoklasse 2.

Fortsetzung Anlage A1 - Risikoklassenbestimmung für den Ausrückebereich Süderbrarup

Werkstätten und Bürogebäude über 300 m²	Merkmal Risikoklasse 2.
Gewerbegebiete mit Werkstätten und Bürogebäuden über 2.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr	Merkmal Risikoklasse 4. Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 1.
Betriebe nach Störfallverordnung	Merkmal Risikoklasse 5.
Lagerplätze über 1.500 m²	Merkmal Risikoklasse 2.
Lagerplätze über 10.000 m²	Merkmal Risikoklasse 3.
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten	Merkmal Risikoklasse 2.

Besondere Bebauung

Risiko	Bemerkungen
Versammlungsstätte bis 800 Besucherinnen und Besucher	Merkmal Risikoklasse 2.
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, geschlossene psychiatrische Anstalten	Merkmal Risikoklasse 4.

Mehrbedarf, der nicht in der Risikoklasse berücksichtigt ist:

Verkehrsträger

Risiko	Bemerkungen
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hohem Anteil Schwerlast- und Busreiseverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.

Eisenbahnstrecken mit Personen- und Güterverkehr	Dieses Merkmal erfordert die TH-Stufe 2.

Zuliefer- und Versorgungspipelines

Risiko	Bemerkungen
ober- oder unterirdisch verlaufende Zuliefer- und Versorgungspipelines für flüssige oder gasförmige Stoffe	

Wirtschaftseinrichtungen

Risiko	Bemerkungen
Umgang mit radioaktiven Stoffen nach der Strahlenschutzverordung Gefahrengruppe I, Gefahrengruppe II oder Gefahrengruppe III	
Kunstdüngerlager	
Lager für Herbizide, Insektizide, Pestizide	
Holzhandlungen und -lagerbetriebe	
Biogasanlagen mit einer zu erwartenden Biogasmenge von mehr als 10 t (ca. 8.000 m^3)	

Anlage A2 - Vorhandene Löschfahrzeuge im Ausrückebereich Süderbrarup

In dieser Tabelle können Sie sehen, mit welchen Punktzahlen die vorhandenen Löschfahrzeuge bewertet werden.

ID	Fahrzeugtyp	Technische Hilfe *	Punktzahl
1	HLF 20	Ja	135
2	TLF 8/18	Nein	50
	Summe aller Löschfahrzeuge:	**185**	**50**

* Mindestens eine Ausstattung bestehend aus: Hydraulischer Rettungsgerätesatz, Sicherungs- und Unterbaumaterial, Geräte zum Heben und Bewegen von Lasten

Anlage A3 - Gesamtstatus für den Ausrückebereich Süderbrarup

Der Gesamtstatus für diesen Bereich gliedert sich in 4 Abschnitte:

- 1. Sicherheitsbilanz
- 2. Einsatzmittel
- 3. Hilfsfrist
- 4. Einsatzkräfte

Gesamtstatus

Entweder liegen nicht alle erforderlichen Daten vor oder in einzelnen Teilen dieses Ausrückebereiches bestehen Defizite. Bitte prüfen Sie die aufgeführten Einzelbetrachtungen.

Gesamtstatus

1. Sicherheitsbilanz

Die Bestimung der Risikoklasse und der dafür erforderlichen Fahrzeugpunkte ergibt folgende Resultate:

Einwohnerinnen und Einwohner: 4415

Risikoklasse: 4

Löschfahrzeuge	im Ausrückebereich	nachbarschaftliche Löschhilfe	Gesamt
Vorhanden	185 Punkte	80 Punkte	265 Punkte
Bedarf	233 Punkte	41 Punkte	274 Punkte
Differenz	**-48 Punkte**	**39 Punkte**	**-9 Punkte**

Die Fahrzeugbilanz ist negativ.

Status Sicherheitsbilanz

2. Einsatzmittel

In diesem Ausrückebereich treffen folgende Löschfahrzeuge nach 8 bzw. 13 Minuten an der Einsatzstelle ein:

Fahrzeugpunkte nach 8 Minuten	Fahrzeugpunkte nach 13 Minuten	Bemerkungen
135 Punkte HLF 20 (ID 1 - Süderbrarup)	130 Punkte TLF 8/18 (ID 2 - Süderbrarup) TSF-W (gemeindeübergreifende Hilfe)	

Es wurde bestätigt, dass das ersteintreffende Fahrzeug eine dreiteilige Schiebleiter zur Menschenrettung mitführt.

Die Eintreffzeiten der Löschfahrzeuge sind für diesen Bereich ausreichend

Status Einsatzmittel

Grün

3. Hilfsfrist

Im vorliegenden Ausrückebereich werden die folgenden Aktionsradien innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt:

Länge Ost	Breite Nord	Ausrückzeit	Anmarschzeit / Radius			
			Eintreffzeit 8 Minuten		Eintreffzeit 13 Minuten	
9,78°	54,64°	5 Minuten	3 Min.	1,4 km	8 Min.	3,8 km

Es wurde bestätigt, dass alle für das Schutzziel möglichen Einsatzstellen innerhalb der Hilfsfrist erreichbar sind.

Status Hilfsfrist

Grün

4. Einsatzkräfte

Die Auswertung der verfügbaren Einsatzkräfte und Funktionen ergibt folgendes Ergebnis:

Funktionen	insgesamt an der Einsatzstelle verfügbar		Bemerkungen
	nach 8 Minuten	nach 13 Minuten	
Einsatzleitung	1	1	
Gruppenführung	2	3	
Maschinisten	1	2	
Einsatzkräfte (mit Atemschutz)	4	8	
Einsatzkräfte (ohne Atemschutz)	8	12	
Summe	**16**	**26**	

Die Anzahl der Einsatzkräfte ist für diesen Ausrückebereich ausreichend.

Status Einsatzkräfte

Grün

Anlage A3 Teil 5 - Handlungsmatrix für den Ausrückebereich Süderbrarup

In der unten stehenden Handlungsmatrix werden Stellschrauben und Maßnahmen aufgeführt, die eine direkte Wirkung auf die festgestellten Mängel haben. Bitte achten Sie auf die Spalten mit der roten Statusampel und ggfs. die weiteren Auswirkungen der Maßnahmen in den anderen Spalten.

Stellschraube, zugehörige Maßnahmen	**Maßnahmen wirken unmittelbar auf**			
	Sicher-heitsbilanz	**Einsatz-mittel**	**Hilfsfrist**	**Einsatz-kräfte**
	Rot	Grün	Grün	Grün
Zuschnitt der Ausrückebereiche: Neuordnen der Ausrückebereiche	Risikoklasse und Löschfahr-zeuge		Aktions-radien	Verfügbar-keit
Anzahl und Einsatzwert der Löschfahrzeuge: Beschaffen von Löschfahrzeugen	Vorhandene Fahrzeug-punkte	Verfügbare Fahr-zeugpunkte an der Einsatz-stelle		Personal- und Funktions-bedarf
Ersatzbeschaffung: Planen von Ersatzbeschaffungen durch ein zukunftsorientiertes Fahrzeugkonzept.	Vorhandene Fahrzeug-punkte	Fahrzeug-punkte an der Einsatz-stelle		Personal- und Funktions-bedarf

Anlage A4 - Fahrzeugentwicklung der Löschfahrzeuge für den Ausrückebereich Süderbrarup

Diese Anlage gibt Informationen zum Alter der Löschfahrzeuge, deren verbleibende Nutzungsdauer und des geschätzten Finanzbedarfs für eine Wiederbeschaffung:

ID	Löschfahrzeug	Bau-jahr	Nutz-ungs-dauer Jahre	Alter Jahre	Rest-nutz-ung Jahre	Ersatz im Jahr	Schätzneu-preis in 2015	Schätzneu-preis im Jahr der Neuan-schaffung *
1	HLF 20	2013	25	7	18	2038	355.000 €	446.000 €
2	TLF 8/18	1989	25	31	-6	2014	235.000 € (TLF 2000)	235.000 € (TLF 2000)

* Gerechnet mit einer mittleren Preissteigerung von 1% pro Jahr. Bei nicht mehr der aktuellen Norm entsprechenden Löschfahrzeugen wird falls vorhanden ein vergleichbares Nachfolgelöschfahrzeug berücksichtigt. Für Löschfahrzeuge, die nicht mehr der Norm entsprechen und für die es keine Nachfolgelöschfahrzeuge nach DIN gibt, erfolgt keine Kostenermittlung.

Status Fahrzeugentwicklung

Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die geplante Nutzungsdauer abgelaufen. Bei mindestens einem Löschfahrzeug ist die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Rot

Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Süderbrarup

Diese Anlage gibt Informationen zur Gesamtstärke der Einsatzkräfte und des Altersdurchschnitts.

Bewertung der Gesamtstärke

Die in diesem Bereich vorhandenen Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen sowie Hubrettungsfahrzeuge geben eine Mindeststärke der Einsatzkräfte vor:

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt
Gesamtstärke	**5**	**10**	**20**	**18**	**53**
Bedarf der Fahrzeuge					
HLF 20	1	1	4	3	9
TLF 8/18	0	1	0	2	3
Summe Bedarf Fahrzeuge	1	2	4	5	12
Mindeststärke *	**2**	**4**	**8**	**23**	**37**
Differenz	**3**	**6**	**12**		**16**

Status Gesamtstärke

Die Gesamtstärke der Einsatz- und Reserveabteilung ist ausreichend.

Grün

Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

* Laut Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Gliederung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren ist jedes Löschfahrzeug mehrfach zu besetzen, wobei jede Einsatzkraft nur in einer Funktion gezählt werden darf.

Fortsetzung Anlage A5 - Personalentwicklung für den Ausrückebereich Süderbrarup

Bewertung der Altersstruktur

Funktionen	EL/GF	MA	AT	TR	Gesamt	Anteil %
Vorhandene Gesamtstärke	**5**	**10**	**20**	**18**	**53**	**100,0 %**
davon 18 bis 29 Jahre (Jahrgang 1991 bis 2002)	0	0	8	2	10	18,9 %
davon 30 bis 39 Jahre (Jahrgang 1981 bis 1990)	1	4	9	6	20	37,7 %
davon 40 bis 49 Jahre (Jahrgang 1971 bis 1980)	2	3	3	6	14	26,4 %
davon 50 bis 59 Jahre (Jahrgang 1961 bis 1970)	1	3	0	1	5	9,4 %
davon 60 bis 67 Jahre (Jahrgang 1953 bis 1960)	1	0	0	3	4	7,5 %
Einsatzabteilung (bis 49 Jahre)	**3**	**7**	**20**	**14**	**44**	**83,0 %**
Reserveabteilung (ab 50 Jahre)	**2**	**3**	**0**	**4**	**9**	**17,0 %**

Bewertung Alterstruktur

Der Altersdurchschnitt aller Einsatzkräfte liegt mindestens bei 34,5 Jahren. Die Altersverteilung ist in Ordnung.

Grün

Legende

EL = Einsatzleitung, GF = Gruppenführung, MA = Maschinistin oder Maschinist, AT = Einsatzkräfte (Atemschutzgeräteträger), TR = Einsatzkräfte (keine Atemschutzgeräteträger)

Anlage A6 - Einsatzstatistik für den Ausrückebereich Süderbrarup

Diese Anlage gibt Informationen über die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre.

Jahr	Brandbe-kämpfung	Technische Hilfe	Fehlalarme	Sonstige	Gesamt	Anteil
2019	22	21	5		48	20,8 %
2018	16	22	13		51	22,1 %
2017	14	16	6		36	15,6 %
2016	11	31	11		53	22,9 %
2015	23	10	10		43	18,6 %
Gesamt	**86**	**100**	**45**	**0**	**231**	**100,0 %**
Anteil	**37,2 %**	**43,3 %**	**19,5 %**	**0,0 %**	**100,0 %**	

Anlage A7 - Vorhandene Sonderfahrzeuge im Ausrückebereich Süderbrarup

Diese Anlage listet alle im Ausrückebereich vorhandenen Sonderfahrzeuge auf und deren taktischer Aufgabenbereiche.

ID	Fahrzeugtyp	Taktischer Aufgabenbereich
2	MZF	Mehrzweckfahrzeug (Transport Mannschaft, ELW, First Reponder)

Anlage A8 - Stellplatzgrößen der Lösch- und Sonderfahrzeuge für den Ausrückebereich Süderbrarup

Diese Anlage gibt Empfehlungen über erforderliche Stellplatzgrößen im Feuerwehrhaus:

ID	Lösch-/ Sonder-fahrzeug	Länge	Höhe	Stell-platz-größe	Stellfläche B x L	Durchfahrt B x H
1	HLF 20	<= 10,00 m	<= 3,50 m	3	4,50 x 12,50 m	3,50 x 4,00 m
2	TLF 8/18	<= 8,00 m	<= 3,50 m	2	4,50 x 10,00 m	3,50 x 3,50 m
0	MZF	<= 6,00 m	<= 3,50 m	1	4,50 x 8,00 m	3,50 x 3,50 m
Max. Einzelfläche B x L / B x H					4,50 x 12,50 m	3,50 m x 4,00 m
Gesamte Stellfläche B x L*					14,50 m x 12,50 m	

Bitte beachten Sie, dass hier die Größe der Fahrzeuge nach DIN-Norm zu Grunde gelegt und die individuelle Ausstattung nicht berücksichtigt ist.

* einschließlich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand in der Breite